

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV)

Vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Anwendungsgebiet
1	Anwendungsbereich
2	Anwendung auf neue Stoffe
3	Begriffsbestimmungen
4	Ermächtigungen, Anwendungsbereich
5	Zulassung
6	Ermächtigungen, Sachverständigenausschuss,
7	Erlaubnis
8	Versagung der Erlaubnis
9	Fachkunde
10	Inhalt der Erlaubnis
11	Erlöschen der Erlaubnis
12	Fortführung des Betriebes
13	Befreiung von der Erlaubnispflicht
14	Anzeigepflicht (§ 14 SprengG)
15	Einfuhr
16	Aufzeichnungspflicht
17	Lageregenehmigung
18	Ermächtigungen
19	Verantwortliche Personen
20	Befähigungsschein
21	Bestellung verantwortlicher Personen
22	Vertrieb und Überlassen
23	Mitführen von Urkunden
24	Schutzvorschriften
25	Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften
26	Anzeigepflicht (§ 26 SprengG)
27	Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung
28	Anwendbare Vorschriften
29	Ermächtigungen
30	Allgemeine Überwachung
31	Auskunft und Nachschau
32	Anordnungen der zuständigen Behörden
33	Beschäftigungsverbot
34	Rücknahme und Widerruf
35	Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs
36	Zuständige Behörden

SprengV 4.1

Ziffer	Anwendungsgebiet
37	Kosten
38	Ordnungswidrigkeiten
39	Einziehung
40	Fortgeltung erteilter Erlaubnisse
41	Übergangsvorschriften für die Zulassung
42	Bereits errichtete Sprengstofflager
43	Anwendbarkeit anderer Vorschriften

1 Anwendungsbereich (§ 1 SprengG)

1.1 Das Sprengstoffgesetz (SprengG) gilt für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie für deren Beförderung und Einfuhr im wirtschaftlichen und behördlichen Bereich, soweit die Stoffe zum Sprengen, als Treibstoffe, Zündstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind (Explosivstoffe) oder den Explosivstoffen gleichstehen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 – BGBl. I S. 793 –). Soweit die explosionsgefährlichen Stoffe für andere als in Satz 1 genannte Zwecke – z. B. als Hilfsstoffe bei der Herstellung anderer chemischer Erzeugnisse – (§ 1 Abs. 3 SprengG) bestimmt sind, gelten im Falle der Zuordnung zu Gruppe A alle Vorschriften des Gesetzes, im Falle der Zuordnung zu den Gruppen B und C jeweils nur die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 SprengG genannten Vorschriften. Im Anwendungsbereich des Abschnitts V SprengG gilt das Gesetz auch für andere explosionsgefährliche Stoffe als Explosivstoffe. Wird mit solchen explosionsgefährlichen Stoffen entgegen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung im nicht gewerblichen Bereich umgegangen, so gelten für diese Tätigkeiten nicht die sich aus § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG ergebenden Befreiungen.

1.2. Den explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 SprengG stehen die in § 1 Abs. 2 SprengG aufgeführten Stoffe und Gegenstände bei der Anwendung des Gesetzes gleich, auf sie sind deshalb die selben Vorschriften wie auf Stoffe nach § 1 Abs. 1 SprengG anzuwenden.

1.2.1 Explosionsfähige Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG sind feste oder flüssige Stoffe, die durch außergewöhnliche thermische Einwirkung (z. B. Flamme, glühende Gegenstände), mechanische Beanspruchung (z. B. Schlag, Reibung), Detonationsstoß (z. B. Sprengkapsel) oder durch eine andere außergewöhnliche Einwirkung zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, dass eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion). Die unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG fallenden Sprengstoffe reagieren nicht bei Durchführung der in der Anlage 1 SprengG beschriebenen Prüfverfahren.

1.2.2 Welche Gegenstände zu den Zündmitteln (§ 3 Abs. 2 SprengG) gehören, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt II und IV Buchstabe c der 1. SprengV.

1.2.3 Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG sind nur Gegenstände, die keine Zündmittel oder pyrotechnischen Gegenstände sind. Hierzu gehören z. B.

- Detonatoren zur Auslösung von Sicherheitseinrichtungen,
- Kartuschen mit Treibladungspulver zur Sprengverformung,
- militärische Simulatoren,
- Sprengkörper aus den Weltkriegen mit Ausnahme der Sprengkörper, die Munition im Sinne des Waffengesetzes oder Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes sind (vgl. Nr. 1.4.2)

Sprengstoffpatronen, die lediglich aus Gründen der Formstabilität umhüllt sind, sind keine Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG.

Ist der Gegenstand Bestandteil einer größeren Vorrichtung, so fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes nur der Teil, in dem die Explosion eingeleitet wird. Dies ist im allgemeinen der Teil der Vorrichtung, der dem Druck der bei der Explosion entstehenden Gase unmittelbar ausgesetzt ist.

- 1.3** Auf explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG sind – abhängig von ihrer Gefährlichkeit – alle oder nur einzelne Vorschriften des Gesetzes anzuwenden. Diese Stoffe werden insbesondere für wissenschaftliche, analytische, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet. Zur Stoffgruppe A (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SprengG) gehören Stoffe höchster Gefährlichkeit. Es handelt sich um Stoffe, die nicht oder nicht nur als Explosivstoffe verwendet werden. Für die Stoffe der Stoffgruppen B und C (§ 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG) gelten die Erleichterungen nur, soweit diese Stoffe nicht zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind.
- Welche Gegenstände zum Sprengzubehör (§ 3 Abs. 3 SprengG) gehören, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt III zur 1. SprengV; Gummischlauchleitungen, Kabel und Sprengleitungen für Tiefbohrungen sind kein Sprengzubehör.
- 1.4** Wegen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf § 1 Abs. 4 SprengG und auf §§ 1 bis 5 der 1. SprengV verwiesen.
- 1.4.1** Für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stellen sind nur Dienststellen der Länder, nicht beauftragte Stellen.
- 1.4.2** Als Schusswaffen im Sinne des Waffen-Gesetzes (WaffG) gelten auch Geräte, die den Schusswaffen nach § 1 Abs. 2 WaffG gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG) oder auf die die für Schusswaffen geltenden Vorschriften anzuwenden sind (§§ 5 und 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 – BGBl. I S. 777 –). Zur Munition gehören nach § 2 Abs. 2 WaffG auch Treibladungen, die nicht in Hülsen untergebracht sind, deren Abmessungen den Innenmaßen einer Schusswaffe entsprechen und die zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmt sind. Kriegswaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG sind die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1986 – BGBl. I S. 1629 –) aufgeführten Gegenstände. Kriegswaffen (z. B. Minen, Bomben, Granaten, Raketen, Munition) verlieren ihre Kriegswaffeneigenschaft, wenn sie dauernd funktionsunfähig geworden sind. Die Funktionsunfähigkeit kann insbesondere aufgrund des Alters und durch Einwirkung von außen, z. B. infolge der Zersetzung der in der Munition enthaltenen Explosivstoffe oder durch Korrosion des Hülsen- bzw. Geschosskörpermaterials, eingetreten sein. Bei Fundmunition aus den Weltkriegen ist von einer Funktionsunfähigkeit und damit dem Verlust der Kriegswaffeneigenschaft dann auszugehen, wenn sie durch lange ungeschützte Lagerung im Freien, im Erdreich oder in Gewässern äußere Korrosionsschäden aufweist oder wenn anzunehmen ist, dass sie ihre Wirksamkeit oder Handhabungssicherheit aus sonstigen Gründen verloren hat.
- 1.4.3.** Die zuständigen Behörden unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Vollzug des Gesetzes – z. B. bei der Sicherstellung oder der Entnahme einer Probe von explosionsgefährlichen Stoffen – nicht den Erlaubnisvorbehalten und den sonstigen für jedermann geltenden Pflichten und Verboten.

2. Anwendung auf neue Stoffe (§ 2 SprengG)

- 2.1** Neue, noch nicht in einer Liste nach § 2 Abs. 6 SprengG bekanntgemachte Stoffe, bei denen die Annahme begründet ist, dass sie explosionsgefährlich sind, sind vom Hersteller oder Einführer – auch im nicht gewerblichen Bereich – der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) oder dem Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut) erst anzuzeigen, wenn sie den Stoff im Geltungsbereich des Gesetzes vertreiben, anderen überlassen oder selbst verwenden wollen. Die Pflicht zur Anzeige entsteht auch für Stoffe, die als Bestandteil eines Gegenstandes z. B. eines Zünders oder eines pyrotechnischen Gegenstandes, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden sollen.

Die Annahme, ein fester oder flüssiger Stoff könne explosionsgefährlich sein, ist begründet, wenn der Stoff

- eine Zubereitung aus oxydierenden (brandfördernden) und verbrennlichen Komponenten ist oder
- durch die Fähigkeit zum exothermen Zerfall (positive Bildungsenthalpie, negative Zersetzungsenthalpie, reaktive Gruppen im Molekül) charakterisiert ist.

Die Prüfungen nach Anlage 1 des Gesetzes sind entbehrlich, sofern thermodynamische Daten für die Stoffe und Zubereitungen (Bildungs-, Zersetzungsenthalpie, Fehlen von reaktiven Gruppen im Molekül) bekannt sind, die außer jedem Zweifel erkennen lassen, dass der Stoff oder die Zubereitung sich nicht

SprengV 4.1

unter schneller, wärmeliefernder Bildung von Gasen zersetzen kann, d. h. die Substanz keine Explosionsgefahr darstellt.

- 2.2** Hat sich der angezeigte Stoff als explosionsgefährlich erwiesen, so teilen die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut dies auch der für die Hauptniederlassung des Anzeigenden zuständigen Überwachungsbehörde mit; im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 SprengG übersendet die Bundesanstalt der Überwachungsbehörde einen Abdruck des Feststellungsbescheides.
- 2.3** Bestehen aufgrund der durchgeführten Prüfungen Zweifel, ob der angezeigte Stoff in die Stoffgruppe C aufzunehmen wäre oder nicht (§ 2 Abs. 3 SprengG), so soll die Bundesanstalt die Beratung dieser Frage im Sachverständigenausschuss beantragen.
- 2.4** Hält die Überwachungsbehörde hinsichtlich eines Stoffes die Annahme für begründet, dass dieser explosionsgefährlich ist und dass eine Anzeige nach § 2 SprengG nicht erstattet worden ist, so hat sie die Bundesanstalt oder, wenn es sich um einen für ausschließlich militärische Zwecke bestimmten Stoff handelt, das Bundesinstitut zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge soll die Überwachungsbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 32 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften) treffen.

3. Begriffsbestimmungen (§ 3 SprengG)

- 3.1** Zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zählen die in § 3 Abs. 4 SprengG aufgeführten Tätigkeiten.
- 3.1.1** Zum Herstellen gehören alle Tätigkeiten, die die Erzeugung oder die Entwicklung explosionsgefährlicher Stoffe bezwecken. Zum Herstellen rechnet auch die Produktion explosionsgefährlicher Hilfsstoffe so wie von Stoffen, die als explosionsgefährliche Zwischenerzeugnisse entstehen; auf die Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der 1. SprengV wird hingewiesen.
- Hilfsstoffe sind Stoffe, die bei chemischen Verfahren zu dem Zweck zugesetzt werden, den Verfahrensablauf zu erleichtern oder die Eigenschaften des Endproduktes zu beeinflussen.
- Zwischenerzeugnisse sind Stoffe, die in einem Verfahrensgang innerhalb eines Werksgeländes, wenn auch in mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, als explosionsgefährliche Stoffe entstehen und in diesem Verfahrensgang ihre explosionsgefährliche Eigenschaft wieder verlieren.
- 3.1.2** Als Bearbeiten sind die Arbeitsvorgänge anzusehen, durch die der Stoff in eine andere Form gebracht wird. Hierzu zählen z. B. das Pressen, Patronieren und Verpacken in die kleinste Verpackungseinheit.
- 3.1.3** Unter Verarbeiten sind die Verfahren und Arbeitsvorgänge zu verstehen, die entweder den Stoff in seiner chemischen Substanz verändern oder mit anderen Stoffen vermengen oder vermischen oder ihn durch andere Stoffe lösen oder zum Schmelzen bringen.
- 3.1.4** Das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe umfasst das Entladen (Delaborieren) von Fund- und Lagermunition oder anderen Gegenständen mit explosionsgefährlichen Stoffen und das Wiederaufbereiten des explosionsgefährlichen Stoffes.
- 3.1.5** Das Aufbewahren explosionsgefährlicher Stoffe setzt die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie voraus. Die tatsächliche Gewalt erfordert nicht die Anwesenheit des Inhabers; so bleiben explosionsgefährliche Stoffe, die in einem Lager oder in einem anderen Raum eingeschlossen sind, in der tatsächlichen Gewalt des abwesenden Inhabers. Über verlorene Stoffe und Gegenstände übt der bisherige Inhaber nicht mehr die tatsächliche Gewalt aus. Nach den Umständen des Einzelfalles können auch mehrere Personen gemeinsam die tatsächliche Gewalt über Stoffe und Gegenstände ausüben, im privaten Bereich auch Eheleute. Ein Aufbewahren explosionsgefährlicher Stoffe liegt in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 2. SprengV – vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189) nicht vor.
- 3.1.6** Das Verwenden ist der bestimmungsgemäße Verbrauch explosionsgefährlicher Stoffe, z. B. zum Sprengen oder zum Zünden. Zum Verwenden zählt auch der Einsatz von fertigen explosionsgefährlichen Hilfsstoffen zur Erzeugung nicht explosionsgefährlicher Stoffe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der 1. SprengV).

Zum Verwenden gehören auch die Vorbereitungsarbeiten zum bestimmungsgemäßen Verbrauch von explosionsgefährlichen Stoffen, wie Fertigen von Schlagpatronen, Einbau von pyrotechnischen Gegenständen in Flugkörper und Geräte, Laden von Kartuschen, Vorderladerwaffen und Böllern.

- 3.1.7 Das Vernichten umfasst die Vorgänge, durch die der explosionsgefährliche Stoff unwirksam gemacht wird ohne dabei für seinen bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden zu müssen.
- 3.2** Zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gehören die in § 3 Abs. 5 SprengG aufgeführten Tätigkeiten.
- 3.2.1 Unter Erwerben ist nicht nur der Eigentumserwerb zu verstehen; es kommt vielmehr auf die Erlangung der tatsächlichen Gewalt an. Erwirbt eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SprengG explosionsgefährliche Stoffe für den Erlaubnisinhaber, so wird die tatsächliche Gewalt dem Erlaubnisinhaber zugerechnet.
- 3.2.2 Das Entgegennehmen von Bestellungen erfasst den Vertrieb explosionsgefährlicher Stoffe nach Mustern oder Proben und im Versandhandel. Das Aufsuchen von Bestellungen ist eine Vertriebsform im Reisegewerbe (§ 55 GewO).
- 3.2.3 Überlassen an andere ist jedes Einräumen der tatsächlichen Gewalt über einen explosionsgefährlichen Stoff an einen anderen, d. h. dass der andere die Möglichkeit erlangt, über den explosionsgefährlichen Stoff nach eigenem Willen zu verfügen. Überlassen an andere bedeutet nur das Überlassen an Dritte; Dritte in diesem Sinne sind nicht die Beschäftigten inner halb der Betriebsstätte. Das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen inner halb einer Betriebsstätte gehört nach § 3 Abs. 4 SprengG zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.
- 3.2.4 Das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs oder des Überlassens an andere umfasst jede Mitwirkung am Zustandekommen dieser Rechtshandlungen.
- 3.3** Zur Beförderung (§ 3 Abs. 6 SprengG) gehört auch das Umladen dieser Stoffe von einem Beförderungsmittel in ein anderes sowie das transportbedingte Zwischenlagern. Das Befördern umfasst auch das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer. Der Beförderungsbegriff nach dem Sprengstoffrecht ist nicht identisch mit dem nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (§ 2 Abs. 2).
- 3.4** Den Tatbestand der Einfuhr (§ 3 Abs. 7 SprengG) verwirklicht, wer Ware aus einem fremden Wirtschaftsgebiet in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verbringt. Als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollausschluss oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes, wenn die Waren aus fremden Wirtschaftsgebieten in den Zollausschluss oder Zollverkehr verbracht worden sind. Ein sonstiges Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes liegt vor, wenn die Ware aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

4. Ermächtigungen, Anwendungsbereich (§ 4 SprengG)

- 4.1 Auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SprengG sind die in den §§ 1 bis 5 der 1. SprengV enthaltenen Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes bestimmt worden.
- 4.2 Auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SprengG sind die Zugangsbeschränkungen für EG-Angehörige beseitigt und der Nachweis der Fachkunde für diesen Personenkreis geregelt worden. (§§ 38 bis 40 der 1. SprengV).

5. Zulassung (§ 5 SprengG)

- 5.1 Der Zulassungspflicht unterliegen
- explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SprengG,

SprengV 4.1

- zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage I SprengG sind,
- Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
- andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SprengG oder explosionsfähige Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG enthalten sind
- Sprengzubehör.

- 5.2** Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind die in den §§ 1, 2 und 3 der 1. SprengV aufgeführten Stoffe und Gegenstände, soweit die in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T₂, die von Schiffen zur Auffüllung der erforderlichen Bestände in Häfen außerhalb der Bundesrepublik an Bord genommen worden sind und an Bord verbraucht werden sollen, sind nicht zu beanstanden, wenn diese Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes nicht in den Verkehr gelangen.
- 5.3** Die Zulassung soll dem Einführer in der Regel nur erteilt werden, wenn sich der Hersteller mit der Erteilung der Zulassung an den Einführer einverstanden erklärt hat. Die Bundesanstalt soll zu diesem Zweck die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Herstellers verlangen. Zulassungen können für den gleichen Stoff desselben Herstellers mehreren Einführern erteilt werden.
- 5.4** Die Bundesanstalt unterrichtet die für die Aufsicht über die Erprobung und die für die Anfertigung des Erprobungsberichtes zuständige Behörde von der widerruflichen Zulassung zu Erprobungszwecken nach § 11 Abs. 1 der 1. SprengV; von Abweichungen nach § 11 Abs. 2 der 1. SprengV wird die zuständige Behörde von der nach § 9 Abs. 3 der 1. SprengV zuständigen Prüfstelle unterrichtet. Die zuständige Behörde fertigt den Erprobungsbericht im Benehmen mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern die Erprobung in einem Betrieb durchgeführt worden ist, der nicht der Bergaufsicht unterliegt.
- 5.5** Nach § 4 des Sprengstoffgesetzes vom 13. August 1969 erteilte Zulassungen und nach § 37 dieses Gesetzes fortgeltende Zulassungen behalten ihre Gültigkeit (§ 47 SprengG). Auf Nummer 41 wird verwiesen.
- 5.6** Wegen der Bekanntmachung der Zulassung wird auf § 13 der 1. SprengV verwiesen.
- 5.7** Eine Ausnahmegewilligung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG kommt insbesondere in Betracht, wenn explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör zur Ausfuhr oder Durchfuhr, zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern bestimmt sind. Sie ist in der Regel auf eine bestimmte Art explosionsgefährlicher Stoffe oder von Sprengzubehör zu beschränken.
- Eine allgemeine Bewilligung ist zu befristen; sie soll in der Regel für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. In der Ausnahmegewilligung soll der Widerruf für den Fall vorbehalten werden, dass Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.
- Die Ausnahmegewilligung zum Zwecke der Ausfuhr kann auf bestimmte Länder beschränkt werden; sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Bewilligungsinhaber den für steuerliche Zwecke vorgeschriebenen Ausfuhrnachweis der Behörde, die die Ausnahme erteilt hat, oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen hat. Als Nachweis gilt der für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen nach dem Umsatzsteuerrecht vorgesehene Ausfuhrnachweis (§ 6 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 – BGBl. I S. 1953 – in Verbindung mit der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 – BGBl. I S. 2359).
- Eine Ausnahmegewilligung für Stoffe und Gegenstände, die zum Umgang und Verkehr im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind, darf nur zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern erteilt werden. Eine wissenschaftliche Erprobung im Sinne der Vorschrift muss Forschungszwecken dienen und in wissenschaftlichen Instituten labormäßig unter Aufsicht verantwortlicher Personen durchgeführt werden.

- 5.8** Eine allgemeine Ausnahme von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) kann die Bundesanstalt erteilen, wenn sich die Ausnahme an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Diese Voraussetzungen können auch bei Erteilung einer Ausnahmegewilligung an einen einzelnen Hersteller gegeben sein.

Die Bundesanstalt hört vor Erteilung der Ausnahmegewilligung die zuständigen obersten Landesbehörden. Nach Erteilung der Bewilligung übersendet sie diesen Behörden einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.

Ausnahmegewilligungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Behörde kann vom Antragsteller die Erstattung der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung verlangen. (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VwVKostG.)

- 5.9** Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Grund des § 5 Abs. 4 SprengG weitergehende Anforderungen an die Verwendung stellen, wenn festgestellt wird, dass die Verwendung zugelassener explosionsgefährlicher Stoffe oder die Verwendung zugelassenen Sprengzubehörs trotz Einhaltung der Zulassungsbedingungen eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter verursacht.

Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich ihre Fachaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt von den getroffenen Maßnahmen.

6. Ermächtigungen, Sachverständigenausschuss (§ 6 SprengG)

- 6.1** Von den Ermächtigungen des § 6 SprengG ist in den §§ 6 bis 28 und in § 45 der 1. SprengV Gebrauch gemacht worden.

- 6.2** Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 19 der 1. SprengV im Einzelfall – insbesondere für einzelne Verwenderbetriebe – Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der §§ 14, 16 und der Anlage 3 der 1. SprengV bewilligen. Als Ersatzmaßnahmen für die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verpackung kommen insbesondere technisch-organisatorische oder personelle Maßnahmen in Betracht.

Wird die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG beantragt, so ist der Antragsteller an die Bundesanstalt zu verweisen (vgl. auch Nummer 5.8)

- 6.3** Ein begründeter Anlass für die Erteilung von Ausnahmen von den Vertriebs- und Verwendungsverboten (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV) im Einzelfall kann gegeben sein, wenn Feuerwerkskörper anlässlich von Familienfeiern, Vereinsfesten oder Firmenveranstaltungen abgebrannt werden sollen.

Eine allgemeine Ausnahme kann für eine Gemeinde oder einen größeren Bezirk insbesondere erteilt werden, soweit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu bestimmten Zeiten örtliches Brauchtum ist oder einer traditionellen Gewohnheit entspricht.

7. Erlaubnis (§ 7 SprengG)

- 7.1** Inhaber der Erlaubnis können sowohl natürliche als auch juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine, Länder und Gemeinden) sein. Ist eine Behörde Antragsteller, so ist die Erlaubnis auf den Bund, das Land oder auf die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch die betreffende Behörde, auszustellen.

Bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und bei Offenen Handelsgesellschaften wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so muss jeder dieser Gesellschafter die Erlaubnis erwerben. Bei Kommanditgesellschaften bedarf der zur Vertretung berechnigte oder zur Geschäftsführung befugte, persönlich haftende Gesellschafter der Erlaubnis; der Kommanditist nur, soweit er zur Geschäftsführung befugt ist.

SprengV 4.1

- 7.2** Der Unternehmer bedarf zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und zur Beförderung dieser Stoffe der Erlaubnis, auch wenn diese Tätigkeiten tatsächlich nicht von ihm persönlich ausgeübt werden.
- 7.3** Die Erlaubnis nach § 7 SprengG ersetzt nicht die Genehmigung nach § 17 SprengG und § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), ferner nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach verkehrs-, bau- oder bergrechtlichen Vorschriften) erforderlichen Genehmigungen.
Wegen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 7 SprengG wird auf §§ 1, 2 und 5 der 1. SprengV verwiesen. Wegen der Befreiung von der Erlaubnis nach dem Waffengesetz vergleiche Nummer 13.
- 7.4** Für die Begriffe "gewerbsmäßig" und "wirtschaftliche Unternehmung" gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze. Wirtschaftliche Unternehmung ist jede von einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommene Zusammenfassung persönlicher und sächlicher Mittel zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Unternehmen, die nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, z. B. kommunale Versorgungsbetriebe, die überwiegend der Daseinsvorsorge dienen.
- 7.5** Zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gehören alle Vertriebsformen. Vermittler explosionsgefährlicher Stoffe können sowohl Makler als auch selbständige Handelsvertreter sein (§ 84 Abs. 1 HGB), nicht dagegen die unselbständigen Handlungsreisenden (§ 84 Abs. 2 HGB), die für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind; ihre Tätigkeit wird durch die Erlaubnis des Geschäftsherrn gedeckt.
Unter die Erlaubnispflicht fallen auch selbständige Handelsvertreter, soweit diese Bestellungen auf explosionsgefährliche Stoffe bei Händlern oder Verwendern im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb aufsuchen (§ 55b Abs. 1 GewO). Das Verbot nach § 22 Abs. 4 SprengG bleibt unberührt.
- 7.6** Die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfasst auch den Vertrieb und das Überlassen dieser Stoffe (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SprengG). Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt auch die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SprengG). Wegen des Begriffs "pyrotechnische Munition" wird auf § 2 Abs. 1 WaffG verwiesen.
- 7.7** Die Erlaubnis berechtigt ohne besondere Zulassung das Gewerbe durch einen Stellvertreter nach § 45 GewO ausüben zu lassen. Bei dem Stellvertreter dürfen jedoch Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG nicht vorliegen. Soweit der Stellvertreter für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, ist seine Bestellung nach § 14 SprengG der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 7.8** Es ist darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller für seinen Antrag das aus der Anlage 3 ersichtliche Muster verwendet.

8. Versagung der Erlaubnis (§ 8 SprengG)

- 8.1** Die Erlaubnisbehörde prüft die Antragsunterlagen und hört, soweit erforderlich, zur Vorbereitung der Entscheidung andere Behörden (z. B. Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden, Polizeidienststellen). Wird der Umgang oder der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung außerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde ausgeübt, so soll diese der für diese Orte zuständigen Überwachungsbehörde ein Doppel des Antrages übersenden und sie bei der Prüfung des Antrages beteiligen; dies gilt nicht, wenn eine Vielzahl von Behörden zu beteiligen wäre und dies nach der Art des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen (z. B. für Zwecke der Geophysik) ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Soweit notwendig, sind Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder zu veranlassen und dabei die örtlichen Verhältnisse, unter denen die beantragte Tätigkeit vorgenommen werden soll, zu prüfen. Erforderlichenfalls sind auch andere als die vorgenannten Stellen zu hören.

- 8.2** Die Erlaubnisbehörde prüft die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SprengG). Bei juristischen Personen wird die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen geprüft. Hat die juristische Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit deren Beförderung ein Mitglied des Vertretungsorgans beauftragt, so wird nur die Zuverlässigkeit der beauftragten Person geprüft (§ 8 Abs. 3 SprengG).

Angehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten gegenüber darf nach § 38 der 1. SprengV von dem Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SprengG kein, von dem Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SprengG nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.

- 8.3** Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Antragsteller nicht, die

8.3.1 – wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung,

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

- mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat

- wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen,

- wegen einer Straftat gegen die Sprengstoffgesetze, die Waffengesetze, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Bundesjagdgesetz,

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

8.3.2 wiederholt oder gröblich gegen eines der in Nummer 8.3.1 genannten Gesetze, gegen Arbeitsschutzvorschriften oder gegen Vorschriften des Sicherheitsrechts (z. B. § 6 DampfkV, § 3 DruckgasV, § 5 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG) verstoßen haben,

8.3.3 geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,

8.3.4 trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

- 8.4** Beim Vorliegen eines Tatbestandes nach Nummer 8.3.1 ist eine abweichende Beurteilung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Bei schwereren Straftaten wird die Zuverlässigkeit des Betroffenen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist vielfach zu verneinen sein.

Die Anwendung der Nummer 8.3.4 setzt nicht voraus, dass der Antragsteller entmündigt worden ist (§ 114 BGB) oder dass gegen ihn gerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind. Die Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne der Nummer 8.3.4 begründen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens soll die Behörde nur verlangen, wenn sie das fachärztliche Gutachten für unzutreffend hält.

- 8.5** Soweit die Erteilung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren gewerbsmäßiger Beförderung beantragt wird, ist die Zuverlässigkeit darüber hinaus nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen (§ 49 SprengG). Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille des Unternehmers und der mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen zur Beachtung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den für die Einhaltung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Personen. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der beantragten Tätigkeit bietet.

An die Zuverlässigkeit eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Zuverlässigkeit eines deutschen Staatsangehörigen. Bei einem Ausländer kann sich die Unzuverlässigkeit auch daraus ergeben, dass die für seine Tätigkeit erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt.

SprengV 4.1

8.6 Bei der Zuverlässigkeitsprüfung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren;

- 8.6.1** Die Erlaubnisbehörde soll in jedem Fall im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO) einholen; dies entsprechend für die Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen.
- 8.6.2** Die für den Wohnsitz oder den Betriebssitz der unter Nummer 8.2 genannten Personen zuständigen Polizeidienststellen sind darüber zu hören, ob gegen diese Personen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig sind oder ob Anhaltspunkte für die in Nummer 8.3.3 und Nummer 8.3.4 genannten Umstände vorliegen. Ist die zu überprüfende Person weniger als ein Jahr in ihrer Gemeinde wohnhaft, so soll auch die für ihre frühere Wohnung zuständige örtliche Polizeidienststelle gehört werden.
- 8.6.3** Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn dem Antragsteller und den verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG innerhalb eines Jahres, von der erneuten Antragstellung an gerechnet, die Zuverlässigkeit bescheinigt wurde und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.
- 8.6.4** Bei der Zuverlässigkeitsprüfung von Ausländern soll die Erlaubnisbehörde außerdem in der Regel von den Ausländerbehörden Auskünfte einholen oder die bei diesen Behörden über jeden Ausländer geführte Ausländerakte anfordern. Sie kann aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. In solchen Fällen können die Erlaubnisbehörden dem Antragsteller aufgeben, entsprechende Unterlagen beizubringen.
- 8.6.5** Wird die Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung von dem Angehörigen eines anderen EG-Mitgliedstaates beantragt, so kann die Erlaubnisbehörde neben dem Strafregisterauszug von dem Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Heim- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen verlangen, die nach der Auffassung der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels – aus CITI-Gruppe 612 –, ABI EG 1968 Nr. 1 S. 260). Die Behörde kann verlangen, dass die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Im übrigen dürfen nur solche Tatsachen als nachgewiesen angesehen werden, die von der zuständigen Heimatbehörde bestätigt worden sind.

Im Hinblick auf Artikel 56 des EWG-Vertrages kann auch bei Herstellern, Großhändlern und Vermittlern – wie beim Einzelhandel mit explosionsgefährlichen Stoffen – von dem Antragsteller eine Bescheinigung über weitere Tatsachen verlangt werden. Für die Behandlung von Anträgen von Ausländern gelten ferner die Richtlinien der Länder über die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden.

8.7 Die Erlaubnisbehörde prüft die körperliche Eignung unter Berücksichtigung der beantragten Tätigkeit des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung. Zur körperlichen Eignung gehört die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände ggf. unter Verwendung von Hilfsgaräten und ausreichende Beweglichkeit im Gelände und das Fehlen von schweren Sprachfehlern; in Zweifelsfällen kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses soll die Behörde nur verlangen, wenn sie das fachärztliche Zeugnis für unzutreffend hält. Bei Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, kann die körperliche Eignung als gegeben angesehen werden, wenn diese Personen für die Beschäftigung unter Tage für tauglich befunden worden sind.

8.8 Die Erlaubnisbehörde prüft das Vorliegen der Fachkunde des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

Leitet der Unternehmer den Betrieb nicht selbst, so braucht nur die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person die für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung erforderliche Fachkunde zu haben.

Auch die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen brauchen die erforderliche Fachkunde nicht zu besitzen, wenn sie den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung nicht selbst leiten. In

Version 12/1994

diesem Fall darf bei der mit der Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit der Leitung der Beförderung dieser Stoffe beauftragten Person kein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b und c SprengG vorliegen.

- 8.9** Die Versagung ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 SprengG zwingend vorgeschrieben. Ob die Erlaubnisbehörde von den Versagungsgründen nach § 8 Abs. 2 SprengG Gebrauch machen will, liegt in ihrem Ermessen. Von Bedeutung ist insbesondere, ob beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung durch den Antragsteller oder durch die beauftragten Personen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Liegt keiner der in § 8 SprengG genannten Versagungsgründe vor, so muss die Erlaubnis erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht mangels eines rechtlichen Interesses nicht, wenn der Antragsteller das Gewerbe, für das er die Erlaubnis beantragt, erkennbar nicht betreiben will.

- 8.10** Die unanfechtbare Ablehnung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder wegen Ungeeignetheit (nicht behebbarer körperlicher oder fachlicher Mangel) ist nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist nach § 153a in Verbindung mit § 151 Abs. 1 GewO außer der Mitteilung nach Satz 1 eine weitere Mitteilung zu bewirken, die sich auf die vertretungsberechtigte Person bezieht, die unzuverlässig oder ungeeignet ist. Bei den Mitteilungen sind die Vorschriften der zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (2. GZRVwV – Ausfüllanleitung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1977) zu beachten.

- 8.11** Ist ein Verfahren nach Nummer 8.3.1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen, außer wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass in dem Verfahren mit einer Verurteilung nicht zu rechnen ist. Der Antragsteller ist zu unterrichten.

9. Fachkunde (§ 9 SprengG)

- 9.1** Die Fachkunde gilt nur in dem Umfang, der aus dem Zeugnis oder sonstigen Bescheinigungen hervorgeht, als nachgewiesen. Die Bescheinigungen, die durch Träger von Lehrgängen ausgestellt worden sind und nach bisher geltendem Recht anerkannt waren, können als Zeugnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG angesehen werden.

Bei Angehörigen der anderen EG-Mitgliedstaaten kann gemäß § 39 und 40 der 1. SprengV der Nachweis der Fachkunde auch durch eine praktische Tätigkeit und Ausbildung in ihrem Heimat- oder Herkunftsland erbracht werden.

- 9.2** Als staatliche Lehrgänge im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG sind anzusehen,

9.2.1 die von der Schule der Technischen Truppe 1 und Fachschule des Heeres für Technik, 5100 Aachen, der Technischen Schule der Luftwaffe 1, 8950 Kaufbeuren sowie der Marinewaffenschule, 2340 Kappeln, für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen durchgeführten Lehrgänge,

9.2.2 die von der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr in Meppen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen durchgeführten Lehrgänge für den Erwerb eines Befähigungsscheines für den darin festgelegten Tätigkeitsbereich,

9.2.3 die von der Grenzschutzschule, Fachbereich Waffenwesen, in Lübeck für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen durchgeführten Lehrgänge,

9.2.4 die vom Staatlichen Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Truppführerprüfung.

Befähigungszeugnisse über die Teilnahme an einem der o. a. Lehrgänge (Berechtigungsscheine der drei Teilstreitkräfte für Soldaten, Befähigungsschein für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr,

SprengV 4.1

Befähigungsschein M 1 des Bundesgrenzschutzes, Bescheinigung über die Befähigung zum Truppführer im Kampfmittelräumdienst des Landes Nordrhein-Westfalen) sind als Fachkundenachweis für entsprechende Tätigkeiten anzuerkennen.

- 9.3** Sonderlehrgänge für die in § 32 Abs. 3 der 1. SprengV genannten Sachgebiete sollen in der Regel nur anerkannt werden, wenn ihr Lehrgangsprogramm auf den in einem Grundlehrgang vermittelten Kenntnissen aufbaut. Lehrgänge dürfen nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 der 1. SprengV nur beim Nachweis des Abschlusses einer angemessenen Haftpflichtversicherung anerkannt werden. Im allgemeinen sind eine Deckungssumme von 1 Mio. DM für Personenschäden, von 500 000 DM für Sachschäden und von 100 000 DM für Vermögensschäden ausreichend.
- 9.4** Anträge auf Anerkennung von Lehrgängen (§ 32 Abs. 1 der 1. SprengV) sind von der zuständigen Behörde mit der erforderlichen Zahl von Mehrfertigungen der obersten Fachaufsichtsbehörde vorzulegen; diese unterrichtet die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder, damit deren Anregungen und Einwendungen berücksichtigt werden können.
- 9.5** Die für die Anerkennung von Lehrgängen zuständige Behörde hat einen Abdruck des Anerkennungsbescheides ihrer obersten Fachaufsichtsbehörde vorzulegen, die die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder und den Bundesminister des Innern durch Übersendung eines Abdruckes des Bescheides unterrichtet. Außerdem veranlasst die oberste Fachaufsichtsbehörde die Veröffentlichung der Anerkennung im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz.
- 9.6** Die von der zuständigen Behörde eines Bundeslandes ausgesprochene Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV gilt auch in den übrigen Ländern.

10. Inhalt der Erlaubnis (§ 10 SprengG)

- 10.1** Die Erlaubnis und weitere Ausfertigungen der Erlaubnis sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. Die Behörde soll darauf hinwirken, dass in der Vergangenheit auf nicht fälschungssicherem Papier ausgestellte Erlaubnisse zurückgegeben und durch solche auf fälschungssicherem Papier ersetzt werden.
- 10.2** Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, die erlaubte Tätigkeit im gesamten Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes auszuüben. Eine räumliche Eingrenzung kann sich jedoch aus der Beschränkung des Antrages nach Nummer 10.4 Absatz 2 ergeben.
- 10.3** Die Erlaubnis ist auf den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder auf deren Beförderung abzustellen. Sie kann für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung auch in einer Urkunde zusammengefasst werden.
- 10.4** Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 10 SprengG inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig. Die Erlaubnis ist in der Regel unbefristet zu erteilen.
- Eine Eingrenzung der Erlaubnis kann sich auch dadurch ergeben, dass der Antragsteller seinen Antrag auf bestimmte Tätigkeiten des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung beschränkt. Die Erlaubnis kann ferner inhaltlich beschränkt werden, wenn z. B. die Fachkunde nur für einen Teil der beantragten Tätigkeit nachgewiesen wird.
- 10.5** Durch Auflage ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen belehrt werden und dass über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen Aufzeichnungen

zu führen sind, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit sich eine ent-sprechende Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften - z. B. aus berg-rechtlichen Vorschriften - ergibt.

- 10.6** Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis zu prüfen, ob zum Schutze Beschäftigter oder Dritter oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen erforderlich sind. Durch Auflagen soll erforderlichenfalls die Verwendung oder die genehmigungsfreie Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 6 der 2. SprengV in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV) näher geregelt werden
- 10.7** Erlaubnisse zum Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen sowie zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV sind erforderlichenfalls mit der Auflage zu verbinden, eine angemessene – Haftpflichtversicherung (mindestens 1 Mio DM für Personenschäden, 500 000 DM für Sachschäden und 100 000 DM für Vermögensschäden abzuschließen und den Abschluss sowie das weitere Fortbestehen in angemessenen Zeitabständen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Dem Erlaubnisinhaber zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV ist durch Auflage vorzuschreiben, beim Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände die Anforderungen nach Anlage 1 zu beachten.
- 10.8** Die Erlaubnis darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.
- 10.9** Über die erteilten Erlaubnisse hat die Erlaubnisbehörde ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 14 zu führen.
- 10.10** Ausfertigungen der Erlaubnis sind dem Antragsteller in der Zahl zur Verfügung zu stellen, in der er sie für seine Tätigkeit benötigt.
- Die Anzahl der Ausfertigungen braucht auf der Erlaubnis nach § 7 SprengG (Muster nach Anlage 4) sowie auf den einzelnen Ausfertigungen nicht vermerkt zu werden. Sie muss aus den Akten der zuständigen Behörde hervorgehen.
- Durchschriften an Behörden sind mit dem Vermerk "Nur zur Unterrichtung der Behörde bestimmt" zu versehen.

11. Erlöschen der Erlaubnis (§ 11 SprengG)

- 11.1** Die Erlaubnis erlischt, wenn die erlaubte Tätigkeit insgesamt eingestellt wird. Ist die Erlaubnis für mehrere Tätigkeiten erteilt worden und wird eine dieser Tätigkeiten eingestellt, so erlischt die Erlaubnis nur hinsichtlich der nicht mehr ausgeübten Tätigkeit. Die Frist nach § 11 Satz 1 SprengG kann nicht dadurch unterbrochen werden, dass der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nur zum Schein wieder aufnimmt. Notwendig ist eine Tätigkeit, welche alle Merkmale des Gewerbebetriebes erfüllt, hierzu gehört, dass die Tätigkeit auf eine gewisse Dauer ausgerichtet ist.
- 11.2** Die Fristen können nach § 11 Satz 2 SprengG aus wichtigen Gründen verlängert werden, so z. B. bei Erkrankung des Gewerbetreibenden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

12. Fortführung des Betriebes (§ 12 SprengG)

- 12.1** Die Erlaubnis erlischt wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tod der natürlichen oder mit dem Erlöschen der juristischen Person, der sie erteilt worden ist.

SprengV 4.1

- 12.2** Der Ehegatte und der minderjährige Erbe sowie für die Dauer von 10 Jahren auch der Nachlassverwalter, Nachlasskonkursverwalter, Nachlasspfleger und Testamentvollstrecker dürfen nach dem Tode des Erlaubnisinhabers den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung ohne Einholung einer neuen Erlaubnis fortsetzen. Die genannten Tätigkeiten dürfen von dem Ehegatten und dem minderjährigen Erben nur im eigenen Namen und nur auf eigene Rechnung, von den genannten Vermögensverwaltern nur auf Rechnung des Nachlasses fortgesetzt werden. Wird der Betrieb verpachtet, so bedarf der Pächter einer neuen Erlaubnis.
- 12.3** Inhalt und Umfang der Ehegatten- und Erbenberechtigung bestimmen sich nach der erteilten Erlaubnis; inhaltliche Beschränkungen oder Befristungen der Erlaubnis sowie mit ihr verbundene Auflagen sind daher auch für die Berechtigung des Ehegatten und des minderjährigen Erben wirksam.
- 12.4** Die zuständige Behörde hat sich nach Eingang der Anzeige über die Fortführung des Betriebes zu vergewissern, ob mit der Leitung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung eine Person beauftragt ist, bei der Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1, Absatz 2 Nr. 1 SprengG nicht vorliegen. Liegen Versagungsgründe vor, so hat die zuständige Behörde die Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 SprengG erforderlichenfalls zu untersagen.

13 Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 13 SprengG)

- 13.1** Nach § 7 Abs. 1 WaffG sind die Herstellung von Munition und der Handel mit Munition erlaubnispflichtig. Zur Herstellung von Munition gehören das unmittelbare Einfüllen des Treibladungspulvers und das Einsetzen des Zündhütchens in die Patronenhülse. Nicht unter die Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz fallen die Herstellung der für die Munition verwendeten Zünd- und Treibstoffe und das Bearbeiten dieser Stoffe zu Teilen von Munition. Für die Herstellung von Treibladungspulver, von explosionsgefährlichen Stoffen für Zündhütchen und für das Einpressen dieser Stoffe in Zündhütchen ist eine Erlaubnis nach § 7 SprengG erforderlich.

Die Freistellung nach § 13 Abs. 1 SprengG bezieht sich auch auf das Erwerben und Einfüllen von Treibladungspulver in Patronenhülsen zum Zwecke der Herstellung von Munition.

- 13.2** Eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SprengG ist bei der grenzüberschreitenden Beförderung nicht erforderlich, wenn der Transport von dem Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Person begleitet wird, die vom Bund oder einem Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt ist (§ 13 Abs. 2 SprengG).

Fahrzeugführer mit ständigem Aufenthaltsort in den Niederlanden, die in ihrem Befähigungsnachweis nach Randnummer 10315, Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) in der Fassung vom 22. 7. 1985 (BGBl. I S. 1550) einen Vermerk über die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen zum Transport von gefährlichen Gütern der Gefahrklassen 1a, 1b oder 1c haben, brauchen keinen Befähigungsschein nach § 20 SprengG (§ 1 Abs. 2 der 5. SprengV).

Wird in dem Befähigungsnachweis noch auf die "alte" Randnummer 10170 Bezug genommen, so ist ebenfalls kein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Führen Bundes- oder Landesdienststellen im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG oder Dienststellen im Sinne von § 5 der 1. SprengV den Transport von explosionsgefährlichen Stoffen selbst durch, so sind sie bereits auf Grund der genannten Vorschriften von der Anwendung des Gesetzes freigestellt. Die Grenzüberwachungsbehörden können die Vorlage des Befähigungsscheines oder – bei Beauftragung durch den Bund oder ein Land – die Vorlage des schriftlichen Auftrages zur Prüfung verlangen (§ 23 SprengG).

14 Anzeigepflicht (§ 14 SprengG und andere)

- 14.1** Die zuständigen Behörden haben darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Anzeigen von den hierzu Verpflichteten erstattet werden. Anzuzeigen sind
- 14.1.1** die Aufnahme des Betriebes und die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle und deren Einstellung oder Schließung (§ 14 Satz 1 SprengG),

Version 12/1994

- 14.1.2 die Namen der mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen (§ 14 Satz 2 SprengG),
 - 14.1.3 die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und bei juristischen Personen der Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person (§ 14 Satz 3 SprengG),
 - 14.1.4 die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Erlaubnisinhabers (§ 12 Abs. 1 SprengG),
 - 14.1.5 die Bestellung von Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SprengG und das Erlöschen der Bestellung (§ 21 Abs. 4 SprengG),
 - 14.1.6 das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie Unfälle, die beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung eintreten (§ 26 SprengG),
 - 14.1.7 der Verlust des Erlaubnisbescheides nach §§ 7 oder 27 SprengG oder einer Ausfertigung dieser Urkunden oder des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG (§ 35 Abs. 1 SprengG),
 - 14.1.8 das beabsichtigte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III oder IV (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV),
 - 14.1.9 explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, und die Art der Verpackung (§ 4 Abs. 2 der 2. SprengV),
 - 14.1.10 die beabsichtigte Durchführung von Sprengarbeiten mit Ausnahme von Sprengungen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen (§§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 3. SprengV – vom 23. Juni 1978 BGBl. I S. 783).
- 14.2** Für die Erstattung der Anzeige nach Nummer 14.1.2, 14.1.3 und 14.1.5 wird die Verwendung des Musters der Anlage 9, für die Anzeige nach Nummer 14.1.8 die Verwendung des Musters der Anlage 10 empfohlen.
- 14.3** Wird der zuständigen Behörde ein beabsichtigtes Feuerwerk nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV angezeigt, so soll sie insbesondere folgende Maßnahmen treffen:
- 14.3.1 Der Abbrennplatz ist zu besichtigen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter geboten erscheint. Bei dieser Ortsbesichtigung ist dem Erlaubnisinhaber und dem verantwortlichen Leiter des Feuerwerks Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
 - 14.3.2 Bei der Ortsbesichtigung ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen nach den örtlichen Gegebenheiten ausreichen.
 - 14.3.3 Die örtliche Polizeidienststelle und die Straßenverkehrsbehörde sind zu beteiligen, wenn Absperrungen, Straßensperren oder Umleitungen erforderlich werden. Soll das Feuerwerk in der Nähe von Land-, Bahn-, Wasser- oder Luftverkehrswegen oder -anlagen abgebrannt werden, so ist die Abbrennzeit im Benehmen mit den für diese Bereiche zuständigen Stellen (z. B. Bundesbahn-, Wasser- und Schifffahrts-, Flughafenverwaltung) festzusetzen.

15 Einfuhr (§ 15 SprengG)

- 15.1** Nach Wegfall der Erlaubnispflicht für die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen ist die Einfuhrberechtigung der zuständigen Grenzdienststelle nachzuweisen (§ 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 SprengG).
- 15.2** Der Nachweis ist für explosionsgefährliche Stoffe zu erbringen, zu deren Umgang oder Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, und zwar durch
- 15.2.1 eine Ausfertigung der Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG, die zum Umgang oder Erwerb berechtigt,
 - 15.2.2 eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle bei der Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen durch die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG oder § 5 Abs. 1 oder 2 der 1. SprengV aufgeführten Behörden und Institute.

SprengV 4.1

- 15.3** Die Berechtigung zur erlaubnisfreien Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T₂ ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2, Absatz 3 der 1. SprengV durch die Vorlage der dort bezeichneten Berechtigungsausweise der Grenzdienststelle nachzuweisen.

Explosionsgefährliche Stoffe sind bei der Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes der zuständigen Zolldienststelle oder der zuständigen Behörde des Bundesgrenzschutzes – soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird, den auf Grund eines Verwaltungsabkommens damit betrauten Landesbehörden – anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. In den Fällen des § 15 Abs. 2 SprengG sind die explosionsgefährlichen Stoffe außerdem der für die Überwachung zuständigen Zolldienststelle – im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt – anzumelden. Bei Lagerung in einem Freihafen kann diese Anmeldung entfallen, wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde die für die Überwachung der Lagerung zuständige Zolldienststelle – im Freihafen Hamburg das Freihafenamt – entsprechend unterrichtet.

Ein Nachweis über die Berechtigung zum Umgang oder Erwerb ist in den Fällen des § 15 Abs. 2 SprengG nicht erforderlich.

- 15.4** Die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Stoffe und Gegenstände nach § 5 SprengG zugelassen sind, für sie eine Ausnahme nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG vorliegt oder wenn sie nach §§ 1, 2 oder 3 der 1. SprengV nicht der Zulassung bedürfen.

Die Zulassung ist im Falle einer gewerblichen Einfuhr durch Vorlage des Zulassungsbescheides – einschließlich des Zulassungsbescheides für eine Zulassung mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu Erprobungszwecken – oder der Ausnahmegewilligung nachzuweisen. Wegen des Nachweises der zulassungsfreien Einfuhr wird auf die Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zollstellen zum Sprengstoffgesetz (Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen SV 0210 Nummer 5, Ausgabe vom 5. März 1987) verwiesen.

- 15.5** Für die Überwachung der Einfuhr gilt § 15 Abs. 3 bis 5 SprengG.

Die Verpflichtung nach § 15 Abs. 3 SprengG, explosionsgefährliche Stoffe bei der Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen, gilt auch in den Fällen des § 15 Abs. 2 SprengG sowie bei der Einfuhr erlaubnisfreier explosionsgefährlicher Stoffe. Weitergehende zollrechtliche Vorschriften für die Gestellung von Waren bleiben unberührt.

- 15.6** Wer bei der Einreise nicht im Besitz einer Berechtigung zum Umgang oder zum Erwerb ist oder nicht nachweisen kann, für welchen Berechtigten er handelt, wird von der Grenzdienststelle an die für seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebssitz sprengstoff-rechtlich zuständigen Behörde (§ 36 SprengG) verwiesen. Sofern der Einführer im Geltungsbereich des Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebssitz hat, verweist ihn die Grenzdienststelle an die für den Einreiseort sprengstoffrechtlich zuständige Behörde. Die explosionsgefährlichen Stoffe bleiben bis zur Vorlage der Berechtigung im Gewahrsam der Grenzdienststelle.

16 Aufzeichnungspflicht (§ 16 SprengG)

- 16.1** Hinsichtlich der Führung, der Form und des Inhalts des Verzeichnisses nach § 16 SprengG wird auf die §§ 41 und 42 der 1. SprengV verwiesen.

- 16.2** Der Erlaubnisinhaber kann die Führung des Verzeichnisses einer anderen Person übertragen. Diese Person braucht, wenn sie nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, einen Befähigungsschein nicht zu besitzen. In Betrieben die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, benötigen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG genannten Personen zur Führung des Verzeichnisses keinen Befähigungsschein.

- 16.3** Alle Eintragungen müssen unverzüglich (§ 41 Abs. 2 Satz 4 der 1. SprengV d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorgenommen werden. Stets muss der Verbleib der explosionsgefährlichen Stoffe nachgewiesen werden können. Von der Vorschrift, dass unverzüglich einzutragen ist, können Ausnahmen nach §

44 der 1. SprengV bewilligt werden, wenn eine Kontrolle des Verbleibs der explosionsgefährlichen Stoffe in anderer Weise sichergestellt ist. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass die Ausnahmegewilligung mit der Auflage verbunden wird, von dem Transportführer ein Handbuch führen zu lassen, aus dem die Art und Menge der mitgeführten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die an die einzelnen Empfänger verausgabten explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen.

- 16.4** Der Empfänger von explosionsgefährlichen Stoffen hat im Verzeichnis und gegebenenfalls im Handbuch den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Von der Unterschriftsleistung kann die Behörde nach § 44 der 1. SprengV Ausnahmen zulassen, z. B. bei der Übergabe zum Versand durch die Deutsche Bundesbahn oder wenn maschinell gebucht wird und die durch die Unterschrift des Empfängers gegebene Kontrollmöglichkeit durch eine gleichwertige Maßnahme ersetzt wird.
- 16.5** Das Verzeichnis muss in gebundener Form geführt werden. Die Behörde soll darauf hinwirken, dass für das Verzeichnis das Muster nach Anlage 12 verwendet wird. Je nach den betrieblichen Verhältnissen können Zu- und Abgang in besonderen Blättern, Spalten oder Büchern erfasst werden. Die Behörde kann nach § 44 der 1. SprengV zulassen, dass das Verzeichnis durch eine Kartei ersetzt oder mit Hilfe der systematischen Datenverarbeitung geführt wird, wenn dies z. B. aus Gründen der Rationalisierung geboten erscheint. Es ist jedoch zu verlangen, dass die verwendeten Karteikarten, um einen Missbrauch unmöglich zu machen, fortlaufend nummeriert werden. Jedes Karteiblatt ist vor der Benutzung mit dem Dienstsiegel der Erlaubnisbehörde zu versehen. Auf einem Einführungsblatt zur Kartei ist dauerhaft die zugehörige Kartenzahl festzuhalten und durch Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen.
- 16.6** Als eingegangen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 der 1. SprengV gelten auch explosionsgefährliche Stoffe, die unmittelbar zum Ort der Verwendung, aber nicht in ein Lager gebracht werden.
- 16.7** Auch Einführer, die den Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen nur vermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 16 Abs. 1 SprengG zu führen. § 42 der 1. SprengV ist entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Eingangs tritt die Einfuhr.
- 16.8** Wegen der Führung des Verzeichnisses über Art und Menge der wesentlichen Bestandteile von explosionsgefährlichen Stoffen, die in Mischladegeräten an der Verwendungsstelle hergestellt werden, wird auf § 41 Abs. 6 der 1. SprengV verwiesen.

17 Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)

- 17.1** Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf
- explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SprengG,
 - zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage 1 SprengG sind,
 - Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
 - andere Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 SprengG oder explosionsfähige Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG enthalten.
- 17.2** Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen explosionsgefährliche Stoffe,
- die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 der 2. SprengV von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind oder
 - die in kleinen Mengen nach § 6 der 2. SprengV in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV aufbewahrt werden.
- 17.3** Die Genehmigung nach § 17 SprengG ist keine Personalerlaubnis, sondern anlagebezogen. Die Genehmigung ist daher nur zu versagen, wenn das Lager und dessen Betrieb den nach § 17 Abs. 2 SprengG zu stellenden Anforderungen an den Standort, die Bauweise und die Einrichtung nicht entsprechen.

SprengV 4.1

- 17.4** Gegenstand der Prüfung sind die Errichtung, der Betrieb und jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes eines Lagers (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SprengG).
- 17.4.1** Zur Errichtung gehören der Bau und die Einrichtung eines Lagers.
- 17.4.2** Der Betrieb eines Lagers umfasst die gesamte Betriebsweise einschließlich der Unterhaltung des Lagers.
- 17.4.3** Die Änderung eines Lagers ist als wesentlich anzusehen, wenn die Änderung besorgen lässt, dass zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden. (vgl. § 17 Abs. 6 SprengG). Ist die Änderung nicht wesentlich, so ist eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen.
- 17.5** Die Versagungsgründe nach § 17 Abs. 2 SprengG sind abschließend. Liegen Versagungsgründe nicht vor, so hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.
- 17.5.1** Der Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 SprengG verpflichtet die zuständige Behörde zu prüfen, ob Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter getroffen ist. Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die im einzelnen an die verschiedenen Lager zu stellen sind, sind im Anhang zur 2. SprengV vorgeschrieben und ergeben sich im übrigen aus den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Diese sind insbesondere den Sprengstofflager-Richtlinien zu entnehmen, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgestellt und im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage Arbeitsschutz, bekanntgemacht werden.
- 17.5.2** Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 SprengG gehören insbesondere Vorschriften des Baurechts und des Immissionsschutzrechts. Außerdem hat die Behörde im Genehmigungsverfahren Belangen des Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen.
- 17.5.3** Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zur 2. SprengV unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 2. SprengV zulassen. Diese Voraussetzungen sind für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Geschäftshäusern im Sinne der Waren- und Geschäftshausverordnungen der Länder jedenfalls dann gegeben, wenn die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 17.6** Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt werden, z. B. auf bestimmte Arten und Mengen explosionsgefährlicher Stoffe, sie kann ferner unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 17 Abs. 3 SprengG).
- 17.7** Soweit Bauteile oder Systeme, insbesondere Schranklager nach ihrer Bauart zugelassen sind, beschränkt sich die Prüfung der Behörde auf die übrigen Bauteile sowie den Standort, die Art des Einbaus und den Betrieb des Lagers.
Wegen des Verfahrens der Bauartzulassung wird auf § 5 der 2. SprengV verwiesen.
- 17.8** Die zuständige Behörde prüft die Antragsunterlagen und hört, soweit erforderlich, zur Vorbereitung der Entscheidung andere Behörden.
- 17.8.1** Im Hinblick auf § 17 Abs. 1 Satz 2 SprengG hat die Behörde im Genehmigungsverfahren, soweit baurechtliche Vorschriften zu beachten sind, die zuständige Baubehörde zu beteiligen.
- 17.8.2** Außer den vorgenannten Stellen sollen – soweit erforderlich – auch sonstige betroffene Stellen gehört werden, deren Belange berührt sein können, z. B. Bundesbahn, Bundespost, Straßenbauverwaltungen, Wasserwirtschaftsämter und betroffene Dritte, wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Wasserwerke, Anlieger.
- 17.9** Soweit notwendig, sind Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder zu veranlassen und dabei die örtlichen Verhältnisse, unter denen die beantragte Lagerung vorgenommen werden soll, zu prüfen.

18 Ermächtigungen (§ 18 SprengG)

Von der Ermächtigung nach § 18 SprengG ist in der 2. SprengV Gebrauch gemacht worden.

19 Verantwortliche Personen (§ 19 SprengG)

19.1 Die Abschnitte IV, V und VI SprengG begründen für die in § 19 SprengG bezeichneten Personen eine Verantwortlichkeit in verwaltungs- und strafrechtlicher Hinsicht. Verwaltungsrechtlich sind die genannten Personen nur verantwortlich, soweit dies in einzelnen Vorschriften der Abschnitte IV, V und VI bestimmt ist. Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich aus den §§ 40 bis 42 SprengG. Für die Erfüllung der Pflichten nach § 24 SprengG sind die verantwortlichen Personen in straf- und bußgeldrechtlicher Hinsicht nur insoweit verantwortlich, als diese Pflichten durch eine Anordnung nach § 32 SprengG konkretisiert sind und hiergegen verstoßen worden ist.

19.2 Der Kreis der verantwortlichen Personen ist in § 19 SprengG abschließend bestimmt.

19.2.1 Neben dem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder 27 SprengG ist auch der Inhaber eines Betriebes, der den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung ohne Erlaubnis betreiben darf, verantwortlich (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SprengG). Ohne Erlaubnis nach §§ 7 und 27 SprengG darf mit Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SprengG umgegangen, der Verkehr betrieben oder dürfen diese befördert werden. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 1, 2, 4 und 5 der 1. SprengV.

Bei juristischen Personen sind an Stelle des Erlaubnis- oder Betriebsinhabers die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der juristischen Person berufenen Personen verantwortlich. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs oder mit der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe beauftragt (§ 8 Abs. 3 SprengG), so beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf diese Person.

19.2.2 Mit der Leitung des Betriebes (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG) ist nur beauftragt, wem die Gesamtleitung des Umgangs und Verkehrs übertragen ist. In mittleren und kleineren Betrieben kann der Betriebsleiter zugleich die Aufgaben einer Aufsichtsperson wahrnehmen (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 SprengG)

19.2.3 Bei den Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG handelt es sich um die unselbständig tätigen mittleren und unteren Führungskräfte im Betrieb. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Neben den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG aufgeführten sind den Aufsichtspersonen auch solche Personen zuzuordnen, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Verantwortung den genannten Personengruppen vergleichbar sind.

19.2.4 In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sind nach dem Sprengstoffgesetz neben den in § 19 Nr. 1 und 2 SprengG bezeichneten Personen nur die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 SprengG aufgeführten Personen verantwortlich. § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erfasst die Personen, die für die Beaufsichtigung aller Personen zuständig sind, die im Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen. Je nach Art und Größe des Betriebes kann dies der Unternehmer selbst, der Betriebsführer, der Obersteiger, der Sprengsteiger oder eine andere Aufsichtsperson sein.

§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erfasst Personen, die explosionsgefährliche Stoffe von Dritten (nicht zum Betrieb gehörenden Personen) empfangen oder Dritten überlassen.

19.3 Unabhängig von der Verantwortlichkeit der Personen nach § 19 Abs. 2 SprengG ist im Falle des § 19 Abs. 2 SprengG die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt. Zum Begriff der Ausübung der tatsächlichen Gewalt vergleiche Nummer 3.1.5.

20 Befähigungsschein (§ 20 SprengG)

20.1 Einen Befähigungsschein müssen die unselbständig tätigen verantwortlichen Personen im Betrieb besitzen, die tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder die die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausüben (§ 20 Abs. 1 SprengG). In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, benötigt nur die Person einen Befähigungsschein, die zur Beaufsichtigung aller Personen

SprengV 4.1

bestellt ist, die im Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a SprengG).

Der Unternehmer bedarf als Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG, auch wenn er selbst tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, keines Befähigungsscheines. Der Leiter eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle benötigt nur dann einen Befähigungsschein, wenn er tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen im Betrieb umgeht oder wenn er die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausübt. § 20 Abs. 1 Satz 2 SprengG.

- 20.2** Der Befähigungsschein ist auf Tätigkeiten zu beschränken, für die der Antragsteller die Fachkunde nachgewiesen hat. Er soll nicht an den Betrieb gebunden werden, in dem der Antragsteller tätig ist oder tätig sein will. Der Befähigungsschein kann – wie die Erlaubnis nach § 7 SprengG – inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Auflagen sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig. Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines, die in der Regel fünf Jahre beträgt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe unterschritten werden. Der Befähigungsschein und weitere Ausfertigungen des Befähigungsscheines sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen.
- 20.3** Antragstellern, die Angehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates sind, darf der Befähigungsschein nicht wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit versagt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der 1. SprengV).
- 20.4** Für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines gilt Nummer 8.1 entsprechend. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, für seinen Antrag das aus der Anlage 5 ersichtliche Muster zu verwenden. Die zuständige Behörde soll unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO) einholen.
- Die zuständige Behörde erteilt Personen, die an einem Grund- oder Sonderlehrgang zur Vermittlung der Fachkunde teilnehmen wollen auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei dem Lehrgangsträger, aus der sich die Zuverlässigkeit des Lehrgangsteilnehmers ergibt (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV und Muster gemäß Anlage 11)
- Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten Nummer 8.3, 8.4, 8.6.2, 8.6.3 und 8.6.4, für die Beurteilung der körperlichen Eignung Nummer 8.7 entsprechend. Die vollziehbare oder unanfechtbare Ablehnung des Befähigungsscheines wegen Unzuverlässigkeit oder wegen nicht behebbarer körperlicher oder fachlicher Mängel ist nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c gegebenenfalls auch mit § 151 Abs. 1 und 2 GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Nummer 8.10 gilt entsprechend.
- 20.5** Für eine etwaige Aussetzung des Verfahrens gilt Nummer 8.11 entsprechend.
- 20.6** Die Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines ist zu versagen, wenn der Antragsteller die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr besitzt. Nummer 20.4 gilt entsprechend.
- 20.7** Hinsichtlich des Erlöschens des Befähigungsscheines wird auf § 20 Abs. 4 SprengG in Verbindung mit § 11 SprengG, hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs auf § 34 Abs. 1 und 2 SprengG und Nummer 34 verwiesen.
- 20.8** Über die erteilten Befähigungsscheine hat die zuständige Behörde ein Verzeichnis zu führen. Hinsichtlich des Inhalts des Verzeichnisses gilt Nummer 10.9 entsprechend.

21 Bestellung verantwortlicher Personen (§ 21 SprengG)

- 21.1** Ob verantwortliche Personen in genügender Anzahl bestellt sind (§ 21 Abs. 1 SprengG) beurteilt sich nach Art und Größe des Betriebes, nach der angewandten Herstellungs- oder Verwendungstechnik nach der Organisation des Betriebes und ähnlichen Kriterien.
- 21.2** Die zuständige Behörde soll in der Regel auf eine schriftliche Bestellung hinwirken, um die Verantwortungsbereiche mehrerer verantwortlicher Personen, ihre Entscheidungsbefugnisse eindeutig gegeneinander abzugrenzen und die Verantwortlichkeit im Streitfall nachweisen zu können.
Die Behörde hat darauf zu achten, dass den verantwortlichen Personen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten auch die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.
- 21.3** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darauf zu achten, ob zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a nur Personen bestellt sind, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen (§ 21 Abs. 2 SprengG).
Wird der Befähigungsschein durch Zeitablauf oder in anderer Weise ungültig oder wird er entzogen, so ist die Bestellung zur verantwortlichen Person rückgängig zu machen. Kommt der Erlaubnisinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverbot nach § 33 Abs. 1 SprengG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften auszusprechen ist.
- 21.4** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darauf zu achten, dass die für die Bestellung verantwortlichen Personen ihrer Verpflichtung nach § 21 Abs. 3 SprengG nachkommen.
Hinsichtlich der Zuverlässigkeit kann sich der für die Bestellung Verantwortliche in der Regel mit der Vorlage eines Führungszeugnisses durch den Antragsteller (§ 28 Abs. 1 BZRG) begnügen. Bei der Bestellung verantwortlicher Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG, deren Namen der Behörde angezeigt werden, hat sich die Behörde die Fachkunde nachweisen zu lassen und unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und gegebenenfalls Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) einzuholen.
- 21.5** Wird der Behörde die Bestellung verantwortlicher Personen nach § 21 Abs. 4 SprengG angezeigt, so soll sie prüfen, ob verantwortliche Personen in genügender Anzahl bestellt sind und ob die angezeigten Personen die Tätigkeit ausüben, für die sie bestellt sind und zu der sie auf Grund ihres Befähigungsscheines oder bei Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG auf Grund ihrer Vorbildung befähigt sind.

22 Vertrieb und Überlassen (§ 22 SprengG)

- 22.1** Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darauf zu achten, dass die verantwortlichen Personen ihren Pflichten beim Vertrieb und Überlassen sowie bei der Empfangnahme explosionsgefährlicher Stoffe nachkommen.
- 22.2** Bei der Beurteilung, ob die verantwortlichen Personen ihre Pflichten nach § 22 Abs. 1 und 2 SprengG erfüllen, sind insbesondere die nachstehenden Pflichten zu berücksichtigen:
- 22.2.1** Die für den Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe verantwortlichen Personen haben sich davon zu überzeugen, dass der Empfänger nach dem Gesetz zum Umgang und Verkehr mit oder zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen berechtigt ist. Soweit der Empfänger explosionsgefährlicher Stoffe nicht ohne Erlaubnis erwerben oder mit ihnen umgehen darf, wird die Empfangsberechtigung nachgewiesen durch
- Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung nach § 7 SprengG.
 - Vorlage des Erlaubnisbescheides nach § 27 SprengG.
- 22.2.2** Adressaten der Verpflichtung nach § 22 Abs. 2 SprengG sind Beförderer, die in vollem Umfang dem SprengG unterliegen (Beförderung mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen); die Verpflichtung

SprengV 4.1

gilt ferner für die Beförderung im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Seeschiffen, nicht dagegen für die Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 SprengG).

Die Verpflichtung nach § 22 Abs. 2 SprengG bezieht sich nur auf Stoffe, die im Beförderungspapier oder – falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind.

Der Beförderer hat sich vor der Aushändigung des Beförderungsgutes vom Empfänger dessen Empfangsberechtigung nachweisen zu lassen, und zwar durch

- Vorlage des Erlaubnisbescheides und des Passes oder Personalausweises, wenn der vom Versender bezeichnete Empfänger das Beförderungsgut persönlich in Empfang nimmt,
- Vorlage des Befähigungsscheines und des Passes oder Personalausweises, wenn ein vom Empfänger beauftragter Befähigungsscheininhaber das Beförderungsgut in Empfang nimmt,
- Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Empfängers und des Passes oder Personalausweises, wenn eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG das Beförderungsgut in Empfang nimmt,
- Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Empfängers und des Passes oder Personalausweises, wenn ein Bediensteter einer der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG oder in § 5 der 1. SprengV bezeichneten Stellen das Beförderungsgut in Empfang nimmt.

22.2.3 Wird die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe von einem Spediteur besorgt oder werden diese Stoffe auf dem Weg bis zu einem vom Vertreiber bezeichneten Empfänger umgeschlagen, zwischengelagert oder weiterbefördert, so haben alle an der Transportkette beteiligten Beförderer oder Lagerer zu prüfen, ob der vom jeweiligen Vormann bezeichnete Unternehmer mit dem Unternehmer identisch ist, dem er den Stoff überlässt. Für die Auslieferung des Beförderungsgutes an den Endempfänger gilt Nummer 22.2.2.

22.2.4 Werden explosionsgefährliche Stoffe ohne Zwischenschaltung eines Beförderers an Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG unmittelbar überlassen (z. B. Selbstabholung), so ist die Empfangsberechtigung nachzuweisen durch

- Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung, wenn die Empfangsperson der Erlaubnisinhaber selbst oder eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG ist,
- Vorlage des Erlaubnisbescheides, eines schriftlichen Auftrages und des Befähigungsscheines, wenn die Empfangsperson Inhaber eines Befähigungsscheines ist,
- Vorlage des Erlaubnisbescheides und eines schriftlichen Auftrages, wenn die Empfangsperson eine verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprengG ist.

22.3 Das Verbot nach § 22 Abs. 3 SprengG (Überlassen an Personen unter 18 Jahren) gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (§ 4 Abs. 3 der 1. SprengV).

22.4 Das Verbot des § 22 Abs. 4 Nr. 1 SprengG bezieht sich nur auf den Vertrieb und das Überlassen an den Letztverbraucher im Reisegewerbe; es gilt nicht für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen des Erlaubnisinhabers nach § 7 SprengG bei Bestellungen auf explosionsgefährliche Stoffe andere im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen.

22.5 Zu den Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der GewO (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 SprengG) gehören Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Großmärkte (§ 66 GewO), Wochenmärkte (§ 67 GewO), Spezial- und Jahrmärkte (§ 68 GewO). Auf Messen und Ausstellungen ist nur das Feilhalten explosionsgefährlicher Stoffe, nicht dagegen die Entgegennahme von Bestellungen verboten.

23 Mitführen von Urkunden (§ 23 SprengG)

23.1 Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit zu prüfen, ob der Erlaubnisinhaber nach den §§ 7 oder 27 SprengG den Erlaubnisbescheid oder eine Ausfertigung dieser Urkunden, der

Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG, den Befähigungsschein außerhalb des eigenen Betriebes, z. B. bei der Ausführung von Sprengarbeiten auf öffentlichen Straßen, an fremden Gebäuden oder in fremden Betrieben oder bei der außerbetrieblichen Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe mitführt.

- 23.2** Die Beauftragten der zuständigen Behörden können von Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern in den Fällen des § 23 SprengG die Vorlage der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheines verlangen. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Urkunden schließt die Verpflichtung ein, diese dem zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

24 Schutzvorschriften (§ 24 SprengG)

- 24.1** Die materiellen Sicherheitsbestimmungen nach § 24 Abs. 2 SprengG sind hinsichtlich der Verwendung von Sprengstoffen in der Unfallverhütungsvorschrift "Sprengarbeiten" (VBG 46) vom 1. April 1985 enthalten.
- 24.2** Die Unfallverhütungsvorschrift "Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff – Allgemeine Vorschrift – (VBG 55a)" vom 1. August 1978 enthält die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen für Explosivstoff- (und Munitions-) Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe und gilt als allgemeiner Teil für die speziellen Unfallverhütungsvorschriften VBG 55b bis 55l). Für die Aufbewahrung von Explosivstoffen in Herstellerlagern gilt die 2. SprengV.
- 24.3** Die in Nummer 24.1 und 24.2 genannten Unfallverhütungsvorschriften sind beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstraße 18, 5000 Köln 1, zu beziehen.

25 Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften (§ 25 SprengG)

Von der Ermächtigung des § 25 SprengG ist in der 2. und 3. SprengV Gebrauch gemacht worden.

26 Anzeigepflicht (§ 26 SprengG)

- 26.1** Wird der zuständigen Behörde das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe angezeigt (§ 26 Abs. 1 SprengG), so hat sie die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob das Abhandenkommen auf ein schuldhaftes Verhalten einer verantwortlichen Person zurückzuführen ist und ob diese noch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ferner ob sonstige Maßnahmen, z. B. die Erteilung einer Auflage, zu treffen sind.
- 26.2** Die Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 2 SprengG bezieht sich nicht nur auf Fälle, in denen durch den Unfall der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht worden ist, sondern auch auf andere Unfälle, bei denen nur Sachschaden entstanden ist. Die zuständige Behörde soll die eingegangenen Anzeigen auswerten und gegebenenfalls untersuchen, durch welche Maßnahmen ähnliche Unfälle künftig verhindert werden können.
- 26.3** Die zuständige Behörde soll die Bundesanstalt über Unfälle unterrichten, bei denen die Annahme begründet ist, dass der Unfall auf Mängel des zugelassenen Stoffes oder Gegenstandes, seiner Verpackung oder Kennzeichnung zurückzuführen ist.

SprengV 4.1

27 Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung (§ 27 SprengG)

27.1 Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf das nicht gewerbsmäßige Umgehen mit sowie auf das nicht gewerbsmäßige Erwerben und Befördern von

- explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 SprengG,
- zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich nach Anlage 1 SprengG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SprengG),
- Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SprengG),
- anderen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG.

Die Erlaubnispflicht bezieht sich auch auf das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und das Verwenden von Treibladungspulver zum Vorderlader- und zum Böllerschießen.

27.2 Keiner Erlaubnis bedarf es zum Erwerb, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Befördern hinsichtlich

- Gegenständen mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 der 1. SprengV oder
- pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T₁, (§ 4 Abs. 2 der 1. SprengV)

27.3 Keiner Erlaubnis bedürfen

27.3.1 die in § 1 Abs. 3 der 1. SprengV genannten Personen,

27.3.2 Wissenschaftler, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Dentisten für das Herstellen, Be- und Verarbeiten, Aufbewahren, Verwenden, Erwerben und Befördern von kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 der 1. SprengV,

27.3.3 die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG sowie die in § 5 der 1. SprengV bezeichneten Stellen und deren Be diensteten, für die in dieser Vorschrift bezeichneten Tätigkeiten.

Sogenannte American Rod- and Gun-Clubs der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte sind als Bestandteil der Streitkräfte von der Erlaubnispflicht befreit. Beauftragte dieser Clubs (Armee-Angehörige) bedürfen keiner Erlaubnis nach § 27 SprengG, wenn Treibladungspulver von einer Dienststelle der Streitkräfte bei deutschen Händlern bestellt und der Transport des Pulvers mit Armee-fahrzeugen durchgeführt wird.

Nehmen Angehörige der US-Streitkräfte in dienstlichem Auftrag an Vorderlader-Schießwettbewerben deutscher Veranstalter teil, benötigen sie keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG.

Die waffenrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben un-berührt.

27.4 Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht (§ 27 Abs. 6 SprengG) gilt nicht nur für die Verwendung, sondern auch für den Erwerb, die Aufbewahrung und die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände zur Rettung von Menschen in See- oder Bergnot (§ 1 Abs. 3 der 1. SprengV).

27.5 Die Erlaubnis soll auf bestimmte Umgangsarten, auf bestimmte Arten und eine bestimmte Menge von explosionsgefährlichen Stoffen sowie in räumlicher Hinsicht beschränkt werden, es sei denn, ein wei-tergehendes Bedürfnis wird nachgewiesen. Die Geltungsdauer der Erlaubnis, die in der Regel fünf Jahre beträgt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe unterschritten werden. Will eine Vereinigung z. B. jagdlicher oder schießsportlicher Art, explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder mit solchen Stoffen umgehen, so ist die Erlaubnis auf ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder auf einen Be-auftragten der Vereinigung auszustellen.

27.6 Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 SprengG inhaltlich und räumlich be-schränkt und mit Auflagen verbunden werden. Als inhaltliche Beschränkungen kommen solche auf be-stimmte Arten und Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf bestimmte Sprengverfahren in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen reichen zum Schutz der in § 27 Abs. 2 Satz 2 SprengG bezeichneten Rechtsgüter dann nicht aus, (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG) wenn besonders ge-fährliche und nicht handhabungssichere explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert,

überlassen oder aufbewahrt werden sollen und einer Gefährdung nicht durch besondere Sicherungsvorkehrungen vorgebeugt wird.

27.7 Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten die Nummern 8.3, 8.4 und 8.6.2 bis 8.6.4, für den Nachweis der Fachkunde und der körperlichen Eignung die Nummern 8.7 und 9.1 entsprechend (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b SprengG).

27.8 Ein Bedürfnis (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) liegt vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes persönliches Interesse am Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder am Erwerb oder der Beförderung nachweist.

27.8.1 In Betracht kommen insbesondere

- die Verwendung von Sprengstoffen zur Ausführung von Sprengarbeiten, z. B. zu Kultursprengungen,
- die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken,
- die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Böller- oder Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen.

27.8.2 Ein Bedürfnis ist anzuerkennen für den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden von

- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen bei Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung, denen die Vereinigung bescheinigt, dass sie am Übungsschießen des Vereins regelmäßig und erfolgreich mindestens sechs Monate teilgenommen haben,
- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines,
- Böllerpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums bei feierlichen Anlässen.

27.9 Eine Erlaubnis zur Aufbewahrung von Sprengstoffen, Treibladungspulver, Sprengschnüren, Sprengkapseln und Sprengzündern ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht über die für die Aufbewahrung geeigneten Räume verfügt und eine diebstahl- und unfallsichere Aufbewahrung dieser Stoffe nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG).

27.10 Eine Versagung der Erlaubnis nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 SprengG ist nur veranlasst, wenn die Zuverlässigkeit des Antragstellers wegen des Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes nicht ausreichend überprüft werden kann.

27.11 Die Erlaubnisbehörde soll im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 BZRG) einholen und – auch wegen laufender Verfahren – bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anfragen. Nach Lage des Einzelfalles kommen darüber hinaus auch andere Maßnahmen, z. B. die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder die Vorladung des Antragstellers in Betracht. Ist der Antragsteller Ausländer, so ist die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres von der erneuten Antragstellung an gerechnet, in einem anderen Erlaubnisverfahren, z. B. zur Erteilung der Waffenbesitzkarte, auf seine Zuverlässigkeit überprüft worden ist und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

27.12 Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Mindestalters (§ 27 Abs. 5 SprengG) kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller trotz seiner Jugend die für den selbständigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Besonnenheit besitzt und imstande ist, die explosionsgefährlichen Stoffe vor unbefugtem Zugriff – auch durch Angehörige des Haushalts, in dem er lebt – zu sichern. In Betracht kommen im wesentlichen nur Mitglieder von Schießsportvereinigungen und von Vereinigungen, deren Mitglieder Bauelemente von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Modellraketen) zusammensetzen oder bearbeiten.

SprengV 4.1

27.13 Die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr besitzt oder das Bedürfnis entfallen ist.

27.14 Für eine etwaige Aussetzung des Verfahrens gilt Nummer 8.11 entsprechend.

27.15 Die Erlaubnis und weitere Ausfertigungen der Erlaubnis sind auf fälschungssicheren Vordrucken der Bundesdruckerei nach dem Muster der Anlage 8 auszustellen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller für seinen Antrag das aus der Anlage 7 ersichtliche Muster verwendet.

27.16 Wegen der Fortgeltung der Sprengstofferlaubnisscheine, die noch nach altem Recht erteilt worden sind, wird auf § 46 Abs. 3 SprengG verwiesen.

28 Anwendbare Vorschriften (§ 28 SprengG)

Auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 7 Abs. 1 SprengG sind die in § 28 SprengG bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

28.1 Die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 SprengG berührt nicht das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 27 SprengG für das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen. Nach dem WaffG ist eine Erlaubnis für das nicht gewerbsmäßige Herstellen von Munition nicht erforderlich.

28.2 Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG ist – soweit nicht die Befreiung für kleine Mengen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 1. SprengV Platz greift – zur Führung eines Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe nach § 16 SprengG verpflichtet. Als kleine Mengen gelten die in Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV festgelegten Mengen. Hinsichtlich des Inhalts und der Führung der Aufzeichnungen wird auf § 43 der 1. SprengV verwiesen. Für die Führung des Verzeichnisses gelten ferner die Nummern 16.3, 16.4 und 16.6 entsprechend. Die Behörde soll darauf hinwirken, dass für das Verzeichnis das Muster nach Anlage 13 verwendet wird.

28.3 Auch natürliche oder juristische Personen, die explosionsgefährliche Stoffe zu nichtgewerblichen Zwecken oder ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahren, z. B. schießsportliche oder jagdliche Vereinigungen, bedürfen einer Lagergenehmigung nach § 17 SprengG. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist die Aufbewahrung kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne der Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV.

28.4 Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG darf explosionsgefährliche Stoffe ebenfalls nur Personen überlassen, die zum Umgang, zum Erwerb oder zur Beförderung berechtigt sind (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SprengG). Auf Nummer 22.3 wird verwiesen.

28.5 Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG hat – wie die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder dass Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengG). Auf die Befugnis der Behörde, Anordnungen nach § 32 Abs. 1 SprengG zu treffen, wird verwiesen.

29 Ermächtigungen (§ 29 SprengG)

Von der Ermächtigung des § 29 SprengG ist in der 1. SprengV und in der 2. SprengV Gebrauch gemacht worden.

30 Allgemeine Überwachung (§ 30 SprengG)

- 30.1** Die für die Überwachung zuständige Behörde hat insbesondere darüber zu wachen, dass nicht gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen der Überwachungsbehörden und die Bestimmungen der Zulassung (§§ 5, 17 Abs. 4 SprengG), der Erlaubnis (§ 10 SprengG) oder der Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG verstoßen wird.
- 30.2** Stellt die Überwachungsbehörde fest, dass explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne die erforderliche Zulassung eingeführt, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, so kann sie das Verbot des § 5 Abs. 1 SprengG im Wege der Einzelanordnung durchsetzen. Auf die Notwendigkeit, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wird hingewiesen (§ 32 Abs. 2, 4 oder 5 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).
- 30.3** Die Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich ihre Fachaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt von den Maßnahmen nach Nummer 30.2.
- 30.4** Die für die Überwachung des Umganges und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für die Beförderung dieser Stoffe zuständigen Behörden unterrichten ihre Fachaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt und im Falle des § 9 Abs. 3 Nr. 2 der 1. SprengV außerdem die Bergbau-Versuchsstrecke über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung nach § 34 Abs. 1, 2 oder 4 SprengG oder eine nachträgliche Auflage rechtfertigen könnten. Bei der Untersuchung dieser Tatsachen soll die Überwachungsbehörde die Bundesanstalt und im Falle des § 9 Abs. 3 Nr. 2 der 1. SprengV auch die Bergbau-Versuchsstrecke beteiligen.
- 30.5** Besteht der begründete Verdacht, dass Erlaubnisurkunden nach den §§ 7 oder 27 SprengG, Befähigungsscheine oder Ausfertigungen solcher Urkunden in die Hände unbefugter Personen gelangt sind, so unterrichtet die örtlich zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich die Überwachungsbehörden des eigenen Landes und der übrigen Länder hierüber mit der Bitte, die in ihrem Bereich ansässigen Sprengstoffhändler unter näherer Bezeichnung der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheines in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung nach § 35 Abs. 2 SprengG bleibt unberührt.
- 30.6** Die Überwachungsbehörde soll insbesondere am Jahresende die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände überwachen. Hierbei ist vor allem auf Verstöße gegen § 22 Abs. 3 SprengG, § 21 Abs. 1 und 5, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 der 1. SprengV zu achten.
- 30.7** Bei Verstößen des Erlaubnisinhabers gegen die ihm nach sprengstoffrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie bei Straftaten, die mit den beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung ausgeübten Tätigkeiten zusammenhängen, hat die Erlaubnisbehörde zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern; insbesondere ist zu prüfen, ob der Widerruf der Erlaubnis oder zur Vermeidung des Widerrufs eine sonstige Maßnahme, z. B. Auflage oder Anordnung, angezeigt erscheint. Sofern die Erlaubnisbehörde nicht gleichzeitig Überwachungsbehörde ist, hat letztere solche Verstöße oder Straftaten der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

31 Auskunft, Nachschau (§ 31 SprengG)

- 31.1** Auskunft im Sinne des § 31 Abs. 1 SprengG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über Betriebsvorfälle. Die Auskunftspflicht umfasst auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen. Auf

SprengV 4.1

die Befugnis, Proben zu entnehmen, wird hingewiesen (§ 31 Abs. 2 SprengG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).

- 31.2** Das Verzeichnis nach § 16 SprengG soll mindestens einmal jährlich ohne vorherige Ankündigung geprüft werden. Die behördliche Prüfung ist im Verzeichnis unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die eine Änderung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen könnten, so sind diese der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- 31.3** Die zuständige Behörde hat anlässlich der Überprüfung nach Nummer 31.2 zu prüfen, ob die Vorschriften über die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen eingehalten werden. Besonders zu achten ist auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, die diebstahlsichere Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf die Vorschriften über die Einhaltung der zulässigen Höchstmengen für die Aufbewahrung nach Nummer 4 des Anhangs zur 2. SprengV. Die Anforderungen an die diebstahlsichere Beförderung gelten für die Beförderung auf der Straße als erfüllt, wenn die in der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen beachtet werden. Bei der Prüfung nach Nummer 31.2 ist auch zu prüfen, ob die nach § 25 Abs. 3 der 1. SprengV von einer Grenzüberwachungsdienststelle mitgeteilten Einfuhrmengen in das Verzeichnis ordnungsgemäß eingetragen worden sind. Weitere Kontrollen sollen nur vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die eingeführten Explosivstoffe Unberechtigten überlassen oder missbräuchlich verwendet worden sind oder werden sollen oder wenn die Stoffe nicht zugelassen sind.
- 31.4** Ergeben sich bei der Prüfung des Verzeichnisses aus den Eintragungen, insbesondere aus Zahl und Art der getätigten Geschäfte oder aus anderen Umständen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gewerbe nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis erloschen oder ob sie zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

32 Anordnungen der zuständigen Behörden (§ 32 SprengG)

- 32.1** Die Schutzvorschriften nach § 24 SprengG bedürfen im Einzelfall häufig einer Konkretisierung im Wege einer Anordnung. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 25 oder 29 SprengG erlassen worden sind.
- 32.1.1** Adressat einer Anordnung nach § 32 Abs. 1 SprengG können sowohl der Erlaubnis- oder Betriebsinhaber als auch die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SprengG sein. Zulässig sind auch Anordnungen, die sich an eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte oder bestimmbare Anzahl von Personen richten (Allgemeinverfügungen). Eine Allgemeinverfügung kann auch dann erlassen werden, wenn die Anordnungsadressaten zwar namentlich bekannt sind, die Anordnung jedoch keinen schon vorliegenden Gefahrenzustand, sondern eine vorhersehbare künftig entstehende Gefahrenlage regeln soll. Es kann z. B. erforderlich sein, in einer Allgemeinverfügung festzulegen, welche sicherheitstechnischen Maßnahmen bei der Anwendung eines neuartigen Sprengverfahrens generell getroffen werden sollen, solange noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen worden sind.
- 32.1.2** Die Anordnungen müssen zur Gefahrenabwehr erforderlich sein. Der Betriebsinhaber kann jedoch im Falle einer angeordneten Schutzmaßnahme eine andere zur Gefahrenbeseitigung ebenso wirksame und ebenso schnell zu verwirklichende Maßnahme ergreifen. Er muss allerdings die von ihm bevorzugte Maßnahme der Überwachungsbehörde benennen und ihr auf Verlangen nachweisen, dass die andere Maßnahme ebenso wirksam ist.
- 32.1.3** Maßnahmen, die dem unternehmerischen Direktionsrecht unterliegen, wie z. B. die Organisation des Betriebes oder die Bereitstellung finanzieller Mittel, können nur vom Betriebsinhaber verlangt werden. Anordnungen gegenüber den Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG dürfen sich nur auf deren beschränkten Tätigkeitsbereich beziehen.
- Die Anordnung muss inhaltlich bestimmt sein. Aus der Verfügung muss sich eindeutig ergeben, welches Tun oder Unterlassen vom Adressaten verlangt wird.

- 32.2** Die Verfügung, durch die eine Einstellung des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung angeordnet wird (§ 32 Abs. 2 SprengG), kann sich auf den gesamten Betrieb oder auf einen bestimmten Teilbereich beziehen. Die Einstellung soll angeordnet werden, wenn ein Zustand, der dem Gesetz, einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder einer Anordnung nach § 32 Abs. 1 SprengG widerspricht, eine erhebliche Gefährdung Beschäftigter oder Dritter herbeiführt.
- 32.3** Eine Untersagung nach § 32 Abs. 3 SprengG ist nicht nur zulässig, wenn die Tätigkeit von vornherein ohne die notwendige Erlaubnis ausgeübt wird, sondern auch dann, wenn eine Erlaubnis nach den §§ 7 oder 27 SprengG erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
- Bei der Entscheidung über die Untersagung hat die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei sind die Gefahren, die ein unerlaubter Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder eine unerlaubte Beförderung mit sich bringt, gegen die durch die Schließung des Betriebes für den Betriebsinhaber und die Beschäftigten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile abzuwägen. Handelt es sich um einen Fall einer nur formalen Rechtswidrigkeit und wird der Betrieb im übrigen ordnungsgemäß geführt, so hat die Behörde zunächst darauf hinzuwirken, dass ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt wird.
- 32.4** § 32 Abs. 4 SprengG ermächtigt die zuständige Behörde, unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen auch den erlaubnisfreien Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die erlaubnisfreie Beförderung zu untersagen. Einer Erlaubnis nach § 7 SprengG bedarf es nicht für explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG sowie in den Fällen des § 1, § 2 Abs. 1 und 4 und § 4 Abs. 2 der 1. SprengV. § 32 Abs. 4 SprengG schließt die Anwendung der Untersagungsvorschrift des § 35 GewO aus (vgl. § 35 Abs. 8 GewO).
- 32.5** Eine Anordnung nach § 32 Abs. 5 SprengG ist zulässig, wenn nicht oder nicht mehr zugelassene explosionsgefährliche Stoffe verwendet werden oder wenn eine sprengstoffrechtlich nicht mehr legitimierte Person die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe ausübt. Die Behörde hat dem Betroffenen für die Unbrauchbarmachung oder für die Veräußerung der explosionsgefährlichen Stoffe an einen Berechtigten in der Regel eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Wegen des weiteren Verfahrens wird auf Nummer 34.3 verwiesen.

33 Beschäftigungsverbot (§ 33 SprengG)

- 33.1** Adressat einer auf Grund des § 33 SprengG erlassenen Untersagungsverfügung ist der Erlaubnis- oder Betriebsinhaber. Die Beschäftigung einer verantwortlichen Person darf dem Erlaubnis- oder Betriebsinhaber beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht schlechthin, sondern nur für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung untersagt werden.
- 33.2** Die Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 SprengG bezieht sich auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG, die zugleich Aufgaben von verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SprengG wahrnehmen.
- 33.3** Der Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 33 Abs. 2 SprengG setzt voraus, dass bei der verantwortlichen Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 SprengG vorliegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen nicht in jedem Fall die erforderliche Fachkunde nachweisen müssen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 SprengG).
- 33.4** Nach dem Gesetz bedarf der Betriebsinhaber für den Umgang oder den Verkehr mit den Stoffen nach § 1 Abs. 3 SprengG und für deren Beförderung keiner Erlaubnis nach § 7 SprengG. Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift ist ferner in den Fällen des § 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 2 der 1. SprengV nicht erforderlich.

SprengV 4.1

Der Erlass einer Untersagungsverfügung ist auch zulässig, wenn die verantwortliche Person ihre Tätigkeit ohne Befähigungsschein ausüben darf (§ 33 Abs. 3 SprengG). Ein Beschäftigungsverbot kann deshalb auch für den Umgang und Verkehr mit Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SprengG oder für ihre Beförderung ausgesprochen werden. In den sonstigen Fällen, in denen der Nachweis der Fachkunde und der Zuverlässigkeit nicht vorgeschrieben ist, können diese Anforderungen durch ein Beschäftigungsverbot sichergestellt werden.

- 33.5** Ob die Behörde eine Untersagungsverfügung nach § 33 SprengG erlassen will, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Soweit die Untersagung zum Schutz Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist, muss die Behörde ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

34 Rücknahme und Widerruf (§ 34 SprengG)

- 34.1** Die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Zulassung bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für die Begründung und die Bekanntgabe des Rücknahme- oder des Widerrufsbescheides gelten die §§ 39 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Die sofortige Vollziehung des Widerrufs- oder des Rücknahmebescheides ist anzuordnen, soweit dies aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

- 34.2** Sofern eine Erlaubnis nach § 7 SprengG oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG wegen Unzuverlässigkeit oder wegen nicht behebbarer körperlicher oder fachlicher Mängel zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Entscheidung, sobald sie vollziehbar oder unanfechtbar geworden ist, nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder c GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Nummer 8.10 gilt entsprechend.

- 34.3** Falls sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für laufende Bestellungen ergeben, soll die Erlaubnisbehörde den Lieferanten von der unanfechtbaren Rücknahme, dem unanfechtbaren Widerruf oder vom Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 11 SprengG Mitteilung machen. In diesem Fall ist die Erlaubnis mit der Maßgabe zurückzunehmen oder zu widerrufen, dass der Erlaubnisinhaber innerhalb einer bestimmten Frist die noch in seinem Besitz befindlichen explosionsgefährlichen Stoffe einem Berechtigten überlassen darf. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unter Umständen kommt eine Sicherstellung der noch vorhandenen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 32 Abs. 5 SprengG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften in Betracht.

- 34.4** Ist für die Rücknahme oder den Widerruf infolge Wohnsitzwechsels des Inhabers der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines eine andere Behörde zuständig als diejenige, welche die Erlaubnis oder den Befähigungsschein erteilt hat, so hat die nunmehr zuständige Behörde die vorher zuständige Behörde alsbald zu unterrichten.

35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs (§ 35 SprengG)

- 35.1** Nach Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines hat die Behörde den Erlaubnisbescheid und sämtliche Ausfertigungen oder den Befähigungsschein zurückzufordern (§ 35 Abs. 2 SprengG); sie hat außerdem die Behörden zu unterrichten, in deren Bezirk sich Niederlassungen des Gewerbetreibenden befinden.

- 35.2** Ein in Verlust geratener Erlaubnisbescheid oder eine Ausfertigung desselben oder ein Befähigungsschein sollen nur dann nicht für ungültig erklärt werden (§ 35 Abs. 2 SprengG), wenn mit Sicherheit auszuschließen ist, dass die Urkunden in den Besitz Unberechtigter gelangt sind. Auf die Verpflichtung, die Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger bekanntzumachen, wird hingewiesen. Die Behörde kann vom bisherigen Erlaubnisinhaber die Erstattung der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung verlangen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG).

36 Zuständige Behörden (§ 36 SprengG)

- 36.1** Die bei den Erlaubnisbehörden vorhandenen Unterlagen über die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse sind so aufzubewahren, dass sie gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung von Vordrucken für sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sowie der zur Ausstellung dieser Urkunden benötigten Hilfsmittel sind die Bestimmungen der Anlage 15 zu beachten.
- 36.2** Der Antragsteller oder derjenige, der nach dem Sprengstoffgesetz verpflichtet ist oder gegen den Anordnungen getroffen werden sollen, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 36 Abs. 2 SprengG) dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.
- 36.3** Geht die Zuständigkeit für einen Erlaubnisinhaber wegen Wohnsitzwechsels von einer Erlaubnisbehörde auf eine andere über, so fordert die nunmehr zuständige Behörde die sprengstoffrechtlichen Unterlagen über den Erlaubnisinhaber bei der bisher zuständigen Behörde an. Erhält diese zuerst Kenntnis von dem Wohnsitzwechsel, so übersendet sie unaufgefordert die Unterlagen an die nunmehr zuständige Behörde.

37 Kosten (§ 37 SprengG)

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind in der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 4. SprengV – vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2080), geregelt.

38 Ordnungswidrigkeiten (§ 41 SprengG)

Wegen weiterer Ordnungswidrigkeiten wird auf § 46 der 1. SprengV und § 7 der 2. SprengV verwiesen. Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten sind nach § 153a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO unter den dort angegebenen Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorschriften der 2. GZRVwV dem Gewerbezentralregister mitzuteilen.

39 Einziehung (§ 43 SprengG)

Eine Einziehung nach § 43 SprengG kann entweder nur im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Rahmen eines Bußgeldverfahrens angeordnet werden.

40 Fortgeltung erteilter Erlaubnisse (§ 46 SprengG)

Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang fort (§ 46 Abs. 1 SprengG). Dies gilt sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

SprengV 4.1

41 Übergangsvorschriften für die Zulassung (§ 47 SprengG)

- 41.1** Nach § 4 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 erteilte Zulassungen gelten als Zulassungen im Sinne des SprengG. Das gleiche gilt für Zulassungen, die vor dem 1. Januar 1970 von den zuständigen Landesbehörden erteilt worden sind (§ 37 des Sprengstoffgesetzes 1969). Solche Zulassungen gelten im gesamten Bundesgebiet.
- 41.2** Die Alt-Zulassungen werden so behandelt, als ob sie nach neuem Recht erteilt worden wären. Die Fiktion bewirkt, dass die Alt-Zulassungen gemäß § 5 Abs. 2 SprengG nachträglich mit Auflagen verbunden und gemäß § 34 SprengG zurückgenommen oder widerrufen werden können.

42 Bereits errichtete Sprengstofflager (§ 48 SprengG)

- 42.1** Die Übergangsvorschrift des § 48 Satz 1 SprengG bezieht sich auf Lager, die am 1. Juli 1977 entweder bereits genehmigt oder rechtmäßig errichtet waren. Soweit die Lager vor dem 1. Januar 1970 errichtet worden sind, bedurften sie einer Genehmigung nach den Lagerverordnungen der Länder. Nach dem 1. Januar 1970 errichtete Sprengstofflager müssen nach Landesbaurecht genehmigt oder angezeigt sein. Für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe war eine Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes 1969 erforderlich. Lager für explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 SprengG bedurften grundsätzlich nur einer Genehmigung nach dem Landesbaurecht. Für diese bereits errichteten Lager bedarf es deshalb keiner Genehmigung nach § 17 SprengG.
- 42.2** An bestehende Lager können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 48 Satz 2 SprengG vorliegen.
- 42.2.1** Wegen des Begriffs der wesentlichen Änderungen eines Lagers (§ 48 Satz 2 Nr. 1 SprengG) wird auf § 17 Abs. 6 SprengG verwiesen.
- 42.2.2** Bei Lagern für sprengkräftige Zündmittel, Zündstoffe, Sprengstoffe, Sprengschnur sowie Raketentreibstoffe sind erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 48 Satz 2 Nr. 3 SprengG) anzunehmen, wenn diese Lager nicht durch ihre bauliche Beschaffenheit oder andere gleichwertige Maßnahmen (Meldeanlagen oder Bewachung) ausreichend gegen Einbruch gesichert sind.
- 42.3** Die zuständigen Behörden haben bei bestehenden Lagern nach Nummer
- 42.2.2** innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift*) zu prüfen ob die Lager den in bezug auf den Arbeitsschutz an die öffentliche Sicherheit an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Eine Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn das Lager wegen Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung nach § 17 SprengG genehmigt worden ist oder ständig bewacht wird. Der Prüfung sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zugrunde zu legen. Orts-feste Lager nach Nummer 42.2.2 außerhalb eines Betriebes sollen folgenden baulichen Mindestanforderungen genügen:
- Decken (Dächer) und Wände der Lager müssen ausreichend widerstandsfähig sein,
 - die Seitenwände des Lagers müssen als Betonwangen um 30 cm vorgezogen sein. Der Spielraum zwischen Türblatt und Betonwange soll höchstens 10 mm betragen.
 - die Türschlösser müssen als Sicherheitsschlösser ausgebildet und angebracht sein. Die Türangeln müssen innen liegen und so ausgeführt sein, dass ein Verbiegen nicht möglich ist.

*) Die Frist bezieht sich auf die am 27. Juli 1978 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

43 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (§ 49 SprengG)

Für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gelten nicht die Schutz- und Überwachungsvorschriften des Sprengstoffgesetzes (§§ 23 ff. SprengG), sondern die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Berg- und Bergpolizeiverordnungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 SprengG). Ferner gilt nicht § 17 SprengG (Lagergenehmigung). Unter Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung im Sinne des § 49 Abs. 3 SprengG sind sicherheitstechnische Bestimmungen über die konkrete Anwendungsweise im Betrieb zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über die Ausführung von Sprengarbeiten an bestimmten Betriebspunkten und die hierbei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen.

Verzeichnis der Anlagen¹⁾

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV |
| Anlage 2 | Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Warenhäusern, Kaufhallen oder ähnlichen Verkaufsgeschäften |
| Anlage 3 | Muster für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 4 | Muster für die Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 5 | Muster für Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 6 | Muster für den Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 7 | Muster für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 8 | Muster für die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 9 | Muster für Anzeigen nach § 14 und § 21 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 10 | Muster für Anzeigen nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz |
| Anlage 11 | Muster für die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz |
| Anlage 12 | Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 13 | Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe für Erlaubnisinhaber nach § 27 des Sprengstoffgesetzes |
| Anlage 14 | Muster für das Verzeichnis erteilter Erlaubnisse nach § 7 oder § 27 oder Befähigungsscheine nach § 20 des Sprengstoffgesetzes |

1) Die Vordrucke nach den Anlagen 4, 6 und 8 dürfen ausschließlich von der Bundesdruckerei hergestellt werden und sind von dieser zu beziehen.

SprengV 4.1

Anlage 15 Gesicherte Aufbewahrung von Formularvordrucken und Hilfsmitteln für die Ausstellung von Erlaubnissen

Anlage 1

Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV

1 Allgemeines

- 1.1** Es dürfen nur solche Feuerwerkskörper abgebrannt werden, die den Vorschriften des § 20 der 1. SprengV entsprechen und die, soweit es sich um Gegenstände der Klassen III handelt, von der Bundesanstalt zugelassen sind.
- 1.2** Die Feuerwerkskörper dürfen nur unter Leitung einer Person aufgebaut und abgebrannt werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen dieser Art berechtigt ist (verantwortliche Person). Bei vorübergehender Abwesenheit hat die verantwortliche Person die Aufsicht und Bewachung einer Person über 18 Jahre zu übertragen, die zuverlässig sowie körperlich und fachlich geeignet ist.
- 1.3** Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Abschuss nicht in Bestandteile zerlegt werden, die noch brennend den Erdboden wieder erreichen können.
- 1.4** Bei Windgeschwindigkeiten von 9 m/s und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke abgebrannt werden.
- 1.5** Das Feuerwerk muss spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22.30 MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.
- 1.6** Ungesteuerte Flugkörper (Feuerwerkskörper) mit Eigenantrieb dürfen nur abgebrannt werden, wenn von der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde hierfür die Erlaubnis nach § 16 Abs. 6 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117) zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung zur Luftverkehrsordnung vom 1. Juli 1985 (BGBl. I S. 1312), erteilt worden ist.
- 1.7** Beim Aufbau und beim Abbrennen des Feuerwerks müssen mindestens zwei Personen anwesend sein; eine Person kann auch eine geeignete Hilfsperson sein.

2 Absperrung

- 2.1** Der Abbrennplatz ist von Beginn des Ladens oder Aufbaus des Feuerwerks an nach allen Seiten durch Seile und Schilder oder auf andere Weise so deutlich abzusperren oder zu kennzeichnen, dass Unbeteiligte die Platzgrenze ohne weiteres erkennen können. Für die Vorbereitungs- und Aufbauzeit des Feuerwerks ist eine Absperrung von 20 bis 30 m ausreichend. Für die Dauer des Abbrennens des Feuerwerks sind von den Abbrennstellen mindestens die nachfolgenden Schutzabstände einzuhalten:
 - 2.1.1** Schutzabstand 30 Meter bei Bodenfeuerwerk (Feuerwerke, bei denen sich die Feuerwerkskörper beim Abbrennen nicht von ihrer Haltevorrichtung ablösen);

- 2.1.2 Schutzabstand 50 Meter bei Feuerwerkskörpern, bei denen Gegenstände ausgeworfen werden, wenn sie senkrecht abgeschossen werden und ihre Steighöhe 30 Meter nicht überschreitet;
Schutzabstand 70 Meter in der Neigungsrichtung, wenn sie unter einem Neigungswinkel abgeschossen werden (der Ausstoß darf nicht in Richtung auf das Publikum erfolgen);
Schutzabstand 70 Meter nach allen Seiten bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern mit Knalleffekt.
- 2.1.3 Schutzabstand 75 Meter bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern, und zwar bei Kugelbomben bis 15 cm Durchmesser und Zylinderbomben (Einschlag- und Verwandlungsbomben) bis zu 10 cm Durchmesser – Bomben zur Erzeugung eines Knalles fallen unter die Nummer 2.1.4 –, Tagesbomben ohne brennbare Effekte bis 21 cm Durchmesser, sofern diese Feuerwerkskörper aus Abschussvorrichtungen geschossen werden, die aus geeignetem Material (Pappe, Kunststoff) bestehen, so dass bei Rohrkrepiern keine weitfliegenden Splitter von großer Durchschlagkraft entstehen können.
- 2.1.4 Schutzabstand 125 Meter bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern mit größeren als in Nummer 2.1.3 genannten Durchmessern sowie Bomben zur Erzeugung eines Knalles und solchen Feuerwerkskörpern, die aus anderen als in Nummer 2.1.3 genannten Abschussvorrichtungen (z. B. Stahlrohren) geschossen werden.
- 2.1.5 Schutzabstand 200 Meter in der Abschussrichtung bei Verwendung von Raketen. Zu den anderen Richtungen soll der Abstand mindestens 125 Meter betragen. Die Raketen sind in die dem Publikum entgegengesetzte Richtung abzuschießen. Bei Windstille dürfen die Raketen auch senkrecht abgeschossen werden, dabei braucht der Schutzabstand in allen Richtungen nur 125 Meter zu betragen.
- 2.1.6 In den Fällen der Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 kann sich die Behörde im Einzelfall mit der Einhaltung eines geringeren Schutzabstandes begnügen, wenn dadurch für Leben und Gesundheit von Menschen oder für brandempfindliche Gebäude, oder Anlagen Gefahren nicht zu besorgen sind.
- 2.2 Innerhalb der Absperrung dürfen keine brandempfindlichen Objekte, wie Häuser mit Reet- oder Strohdächern, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten sein. Elektrische Leitungen dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.3 Bei Feuerwerken mit starker Knallwirkung ist ein hinreichender Abstand von lärmempfindlichen Objekten, wie Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Theatern usw., einzuhalten.
Davon kann abgesehen werden, wenn die Zustimmung der Anlieger vorliegt, § 23 Abs. 1 Satz 3 der 1. SprengV bleibt unberührt.
- 2.4 Die Schutzabstände nach Nummer 2.1 sind je nach der Windstärke in der Windrichtung angemessen zu erhöhen. Nummer 1.4 bleibt unberührt.

3 Abschussmittel

- 3.1 Rohre für den Abschuss von Bomben und Feuertöpfen müssen aus Werkstoffen bestehen, die die erforderliche Festigkeit und Splittersicherheit besitzen, wie z. B. Pappe, Kunststoffe u. ä. Stoffe. Nahtlos gezogene Stahlrohre dürfen nur für solche Bomben verwendet werden, für deren Abschuss die Festigkeit der oben genannten Werkstoffe nicht ausreicht.
Für Bombetten bis 60 mm ohne Blitzladung dürfen auch nahtlos gezogene Stahlrohre und Aluminiumrohre verwendet werden.
- 3.2 Abschussrohre sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie beim Abschuss nicht umkippen und eine falsche Abschussrichtung erhalten können. Dies kann durch geeignete Holzverschläge oder durch Eingraben der Rohre bis mindestens zur Hälfte ihrer Höhe sicher-gestellt werden. Beim Abbrennen eines Feuerwerks von Booten sind die Abschussrohre gleichfalls bis zur Hälfte in Sand einzubetten und bei Durchmessern über 10 cm mit starken Bohlen zu unterlegen.

SprengV 4.1

- 3.3** Stahlrohre und Aluminiumrohre sind durch geeignete Mittel, z. B. Sandsäcke, starke Bohlen oder Schutzmauern usw., so abzuschirmen, dass bei einem Rohrkrepiere keine Personen durch Splitter gefährdet werden.
- 3.4** Vor dem Abschuss ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Weht der Wind in Richtung auf die Zuschauer, sind die Rohre in leichter Schrägstellung gegen den Wind aufzubauen.
- 3.5** Die Zündfolge der Feuerwerkskörper auf Booten ist so einzurichten, dass seitliche Schwankungen durch Rückstöße ausgeglichen werden und die Gefahr des Kenterns vermieden wird.

4 Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

- 4.1** Das Feuerwerk darf erst abgebrannt werden, wenn die verantwortliche Person (s. Nummer 1.2) die Sicherheitsmaßnahmen überprüft hat.
- 4.2** Werden zum Zünden des Feuerwerks von der verantwortlichen Person Helfer herangezogen, sind sie so einzusetzen, dass eine gegenseitige Gefährdung, insbesondere durch unbeabsichtigte Frühzündung von Feuerwerkskörpern vermieden wird. § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG ist zu beachten.
- 4.3** Auf dem Abbrennplatz darf nicht geraucht werden. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist verboten.
- 4.4** Auf dem Abbrennplatz sind mindestens zwei Handfeuerlöcher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die Feuerwehr die Sicherung übernimmt.
- 4.5** Auf dem Abbrennplatz ist ein Verbandskasten für die Erste Hilfe bereitzuhalten, der auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen enthalten muss.
- 4.6** Beim Abbrennen des Feuerwerks auf Booten muss das Personal Schwimmwesten tragen. Beim Abbrennen von Feuerwerken der Klassen III und IV auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen soll nur elektrisch gezündet werden. Hierbei soll ein Mindestabstand von 1,5 m bis zum nächsten Abschussmittel eingehalten werden.
- 4.7** Nach dem Feuerwerk sind die Abschussgeräte und das Gelände nach Versagern abzusuchen. Eine zweite Begehung ist am nächsten Morgen durchzuführen. Die Begehung ist nicht notwendig, wenn festgestellt wird, dass keine Versager aufgetreten sind.
- 4.8** Versager dürfen nicht wiederverwendet werden. Sie sind entweder nach den Anweisungen des Herstellers und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vernichten oder dem Hersteller zurückzugeben.
- 4.9** Die verantwortlichen Personen und Hilfspersonen haben beim Abbrennen des Feuerwerks Schutzhelme zu tragen.

Anforderungen an die Erteilung von Ausnahmen zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Warenhäusern, Kaufhallen oder ähnlichen Verkaufsgeschäften

Die zuständige Behörde kann die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II nach § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz genehmigen

- I. bis zu einem Bruttogewicht von 100 kg, wenn die pyrotechnischen Gegenstände in einem besonderen Verkaufsraum aufbewahrt werden, der den in Nummer 1 gestellten Anforderungen entspricht und im übrigen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllt werden und
- II. bis zu einem Bruttogewicht von 50 kg in einem Verkaufsstand, wenn den Anforderungen nach Nummer 2 und 3 entsprochen wird.

1 Bauliche Anforderungen an den Verkaufsraum nach Nummer I:

- 1.1** Der Verkaufsraum, in dem die erhöhte Menge zum Verkauf aufbewahrt werden soll, ist allseitig durch Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. aus Draht- oder Spiegeldrahtglas von mindestens 8 mm Stärke in Stahlrahmen, vom übrigen Verkaufsraum abzutrennen.
- 1.2** Die Wände des Verkaufsraumes sind bis zur Decke des Verkaufsraumes, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen muss, hochzuführen oder es ist eine geschlossene Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen einzuziehen, die von abbrennenden Feuerwerkskörpern nicht durchschlagen werden kann.
- 1.3** Es ist mindestens eine in Fluchtrichtung aufschlagende und selbstschließende Tür aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerschutztür F 30) in Stahlrahmen anzubringen.
- 1.4** Die Verkaufsöffnung des Verkaufsraumes darf 1 m² nicht überschreiten, sie ist mit einer widerstandsfähigen durch einen Rauchmelder steuerbaren Klappe aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen.
- 1.5** Es sind besondere Maßnahmen für die Be- und Entlüftung vorzusehen. Der Luftraum muss gemäß § 23 Arbeitsstättenverordnung mindestens 15 m betragen. Die Ausnahme nach Absatz 4 letzter Satz der genannten Vorschrift ist nicht anzuwenden. Darüber hinaus ist eine Lüftungsanlage einzubauen, mit der im Brandfall eine Verqualmung mit giftigen oder erstickend wirkenden Verbrennungsprodukten verhindert werden kann.
- 1.6** Der Verkaufsraum muss unmittelbar vom Freien oder von einem Flur, der zu einem Ausgang ins Freie oder zu einer notwendigen Treppe führt, zugänglich sein.
- 1.7** In dem Verkaufsraum dürfen keine Zündquellen, insbesondere keine Feuerstätten und Schornsteinreinigungsöffnungen sein.
- 1.8** Der Verkaufsraum darf nur mit Warmwasser oder Niederdruckdampf oder elektrisch beheizt werden. Die elektrischen Heizanlagen und Heizgeräte müssen VDE 0166/11.58 und VDE 0666/11.58 (§ 13) entsprechen. Die Temperatur der Heizflächen und Leitungen darf innerhalb des Verkaufsraumes 120 °C nicht überschreiten. Die Heizkörper sind so auszuführen oder zu verkleiden, dass Gegenstände auf ihnen nicht abgestellt werden können.
- 1.9** Die elektrischen Anlagen des Verkaufsraumes müssen VDE 0100/5.73 (§ 45) für feuchte und nasse Räume entsprechen und gegen mechanische Einwirkungen geschützt sein. Die elektrischen Leitungen müssen nach VDE 0166/11.58 (§ 15) angelegt sein. In dem Verkaufsraum dürfen Verteileranlagen,

SprengV 4.1

Kupplungssteckvorrichtungen und Sicherungen nicht verwendet werden. Die Schalter für die Beleuchtung und Beheizung dürfen nur außerhalb des Verkaufsraumes angebracht werden.

- 1.10** Von den Versorgungsleitungen in Verkaufsgeschäften dürfen auch bei Explosion oder bei Brand der im Verkaufsraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände keine Gefährdungen ausgehen.
- 1.11** In dem Verkaufsraum muss eine stationäre automatische Feuerlöscheinrichtung vorhanden sein, die auch von Hand auslösbar ist. In unmittelbarer Nähe des Eingangs des Verkaufsraumes sind mindestens zwei Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14406 Blatt 1, die für die Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A und E geeignet sind, griffbereit anzubringen.
- 1.12** Der Verkaufsraum muss an ein zentrales Warnsystem angeschlossen sein. Die übrigen Räume müssen mit einer netzunabhängigen Sicherheitsbeleuchtung versehen sein, die auf die Notausgänge hinweist.

2 Anforderungen beim Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II aus Verkaufsständen nach Nummer II:

- 2.1** In Verkaufsständen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II aufbewahrt, feilgeboten und anderen überlassen werden, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben (Klarsichtverpackung), die von der Bundesanstalt als unbedenklich bescheinigt worden ist.
- 2.2** Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen auch in mehreren Verkaufsständen aufbewahrt, feilgeboten und anderen überlassen werden, wenn der Abstand der Verkaufsstände voneinander mindestens 40 Meter beträgt.
- 2.3** Die Verkaufsstände müssen gegen andere Stände durch standfeste Trennwände aus nichtbrennbaren Baustoffen abgegrenzt sein. Die Trennwände müssen eine Mindesthöhe von 2,5 m haben.
- 2.4** Für den Standort und die Einrichtung der Verkaufsstände gelten die Anforderungen nach Nummer 1.6 bis 1.10 sinngemäß.

3 Betriebliche Anforderungen bei einem Verkauf nach Nummer I oder II:

- 3.1** In Verkaufsgeschäften müssen die Rettungswege markiert und mindestens 2 m breit sein. Die Rettungswege sowie die Ausgänge dürfen durch Gegenstände nicht verstellt sein.
- 3.2** Im Verkaufsraum oder Verkaufsstand dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II aufbewahrt, feilgehalten und anderen überlassen werden.
- 3.3** Der Verkaufsraum oder Verkaufsstand ist innerhalb des Geschäftshauses örtlich so einzurichten, dass
 - 3.3.1** der Hauptpublikumsverkehr an dem Verkaufsraum oder Verkaufsstand nicht vorbeiführt,
 - 3.3.2** ein möglichst kurzer Rettungsweg ins Freie oder zu markierten Rettungswegen oder Rettungsräumen gewährleistet ist,
 - 3.3.3** die Zulieferung der pyrotechnischen Gegenstände zu dem Verkaufsraum oder den Verkaufsständen nicht über die Verkehrswege für das Publikum vorgenommen werden muss. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Zulieferung in Originalverpackungen in geschlossenen Behältnissen oder außerhalb der Verkaufszeiten erfolgen.

- 3.4** Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen dem Käufer nur in einer besonderen Verpackung überlassen werden. Bei Klarsichtverpackung gilt diese Anforderung als erfüllt.
- 3.5** An den Zugängen zu Räumen und in den Räumen, in denen das Rauchverbot aufgehoben ist, ist ein Hinweis anzubringen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht mitgeführt werden dürfen.
- 3.6** Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muss eine verantwortliche Aufsichtsperson bestellt werden, die hinreichende Kenntnisse besitzt über
- 3.6.1 die zugelassenen Mengen,
 - 3.6.2 die gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände,
 - 3.6.3 die möglichen Gefahren, die bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände und dem Umgang mit ihnen auftreten können,
 - 3.6.4 die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und die im Falle einer Explosion oder eines Brandes zu treffenden Maßnahmen.
- 3.7** Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die ihr obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.
- 3.8** Die mit dem Verkauf Beschäftigten sind zu Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die zugelassenen Aufbewahrungsmengen, die einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen sowie über die möglichen Gefahren und die zu ihrer Abwendung notwendigen Maßnahmen zu belehren. Über die Belehrung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- 3.9** Die verantwortliche Aufsichtsperson und die mit dem Verkauf Beschäftigten müssen mindestens einmal jährlich an einer praktischen Übung über die Anwendung der notwendigen Maßnahmen beim Auftreten von Explosionen oder von Bränden teilnehmen.

**Muster für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 7 des Sprengstoffgesetzes**

(Ort, Datum)

**Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 7 des Sprengstoffgesetzes**

zum Umgang¹⁾ mit – Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie Beförderung, Überlassen und Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte –

zum Verkehr¹⁾ mit – Erwerben, Vertreiben (Feilhalten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen an andere und Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens –

zur Beförderung¹⁾ von explosionsgefährlichen Stoffen – zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, – Zündmitteln – pyrotechnischen Gegenständen – anderen Gegenständen, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten –¹⁾

1 Angaben zur Person des Antragstellers

(Betriebsinhaber – bei juristischen Personen alle Vertretungsberechtigten oder die mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragte Person)

1.1

Familienname (bei juristischen Personen Name der juristischen Person, Rechtsform, Nummer der Handelsregistereintragung und des/der Vertretungsberechtigten ²⁾) ggf. auch Geburtsname Vorname, Rufname unterstreichen	
geboren am in	(Gemeinde, Landkreis, Land)
Beruf	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	
Geburtsname und Vornamen der Mutter des Antragstellers, und falls dieser minderjährig ist, Vor- und Familiennamen und ggf. Geburtsnamen der Eltern	
Beruf der Eltern, falls der Antragsteller minderjährig ist	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben zur Person sind entweder für alle Vertretungsberechtigten oder, sofern eine vertretungsberechtigte Person mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist, nur für diese Person erforderlich.

Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohnhaft in (Straße/Platz, Nummer, Gemeinde, Landkreis, Land)	
wie lange?	
wurde bereits eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt?	
wenn ja Ausstellungsbehörde und Jahr	

1.2 Die Fachkunde wird nachgewiesen durch³⁾

- 1.2.1
1.2.2
1.2.3
1.2.4
1.2.5
1.2.6

2 Angaben zur Person der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen⁴⁾

2.1

Familienname (ggf. auch Geburtsname)	
Vornamen, Rufname unterstreichen	
geboren am in	(Gemeinde, Landkreis, Land)
Beruf	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	
Geburtsname und Vornamen der Mutter	
Während der letzten 5 Jahre war die leitende Person wohnhaft in (Straße/Platz, Nummer, Gemeinde, Landkreis, Land)	
wie lange?	

2.2 Die Fachkunde wird nachgewiesen durch⁵⁾

- 2.2.1
2.2.2
2.2.3
2.2.4
2.2.5

³⁾ Nur auszufüllen, wenn Antragsteller den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet oder persönlich ausübt. Belege sind beizufügen.

⁴⁾ Die Angaben sind für jede Person erforderlich.

⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn leitende Person den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet oder persönlich ausübt. Belege sind beizufügen.

3 Angaben zum Betrieb des Antragstellers⁶⁾

3.1 Bezeichnung des Betriebes:

Betriebssitz:
(Gemeinde) (Landkreis)

Anschrift:

3.2 Angaben über Ort der beabsichtigten Tätigkeiten innerhalb der Betriebe

4 Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe (4.1) – der Art der zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffe (4.2) – der Zündmittel (4.3) – der pyrotechnischen Gegenstände (4.4) – der anderen Gegenstände, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten (4.5), auf die sich die Erlaubnis erstrecken soll (z. B. brisante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr. Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände/Klasse).

- 4.1
4.2
4.3
4.4
4.5

5 Angaben über die Art der beabsichtigten Tätigkeit

6 Ist mit der beabsichtigten Tätigkeit eine Aufbewahrung verbunden?

Ort der Aufbewahrung (genaue Beschreibung der Aufbewahrungsstätte)	
--	---

7 Anzahl der benötigten Ausfertigungen der Erlaubnis:
..... fach

8 Bemerkungen/sonstige Angaben:

(Unterschrift des Antragstellers und
gegebenenfalls Firmenstempel)

⁶⁾ Angaben sind für jeden Betrieb, jede Zweigniederlassung und jede selbstständige Zweigstelle, in denen erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden sollen, erforderlich.

**Muster für die Erlaubnis
nach § 7 des Sprengstoffgesetzes**

(Ausstellende Behörde) (Ort, Datum)

**Erlaubnis
nach § 7 des Sprengstoffgesetzes**

Nr. /

Ausfertigungs-Nr.

I. Herr/Frau¹⁾
Wohnort¹⁾
Firma¹⁾
Sitz¹⁾
vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾ ²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾
geboren am in
wohnhaft in

erhält hiermit auf Grund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

(Dienstsiegel)

....., den
(Ort) (Datum)

(Dienststelle und Unterschrift)

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4 und § 26 SprengG wird hingewiesen, ferner auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnis und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 35 Abs. 1 SprengG).
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

Anlage 5

**Muster für Antrag auf Erteilung
eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes**

(Ort, Datum)

**Antrag
auf Erteilung eines Befähigungsscheines
nach § 20 des Sprengstoffgesetzes**

zum Umgang¹⁾ mit – Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie Beförderung, Überlassen und Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte –

zum Verkehr¹⁾ mit – Erwerben, Vertreiben (Feilhalten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens –

zur Beförderung¹⁾ von explosionsgefährlichen Stoffen – zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, – Zündmitteln – pyrotechnischen Gegenständen – anderen Gegenständen, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten –¹⁾

1 Angaben zur Person des Antragstellers

1.1

Familienname (ggf. auch Geburtsname)	
Vornamen, Rufname unterstreichen	
geboren am	
in	(Gemeinde, Landkreis, Land)
Beruf	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	
Geburtsname und Vornamen der Mutter	
Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohnhaft in (Straße/Platz, Nummer Gemeinde, Landkreis Land)	
wie lange?	
Wurde bereits ein Befähigungsschein – eine Sprengstofferlaubnis – erteilt?	
wenn ja Ausstellungsbehörde und Jahr	

1.2 Die Fachkunde wird nachgewiesen durch²⁾

- 1.2.1
1.2.2
1.2.3
1.2.4
1.2.5

2 Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe (2.1) – der Art der zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffe (2.2) – der Zündmittel (2.3) – der pyrotechnischen Gegenstände (2.4) – der anderen Gegenstände, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten (2.5), auf die sich der Befähigungsschein erstrecken soll (z. B. brennbare Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr. Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände/Klasse)

- 2.1
2.2
2.3
2.4
2.5

3 Angaben über

3.1 die Art der beabsichtigten Tätigkeit:

3.2 den Ort der beabsichtigten Tätigkeit:

4 Bemerkungen/sonstige Angaben

(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Belege sind beizufügen!

Anlage 6

Muster für den Befähigungsschein
nach § 20 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

Befähigungsschein
nach § 20 des Sprengstoffgesetzes

Nr. _____/_____

I. Herr/Frau¹⁾ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. April 1986 – BGBl. I S. 577 –),

(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)

(Art der Tätigkeit)

II. Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt:

III. Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

IV. Gültig bis _____

(Dienststempel)

Ort Datum

Dienststelle Unterschrift

Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

(Ort)

(Datum)

(Dienststempel)

(Dienststelle und Unterschrift)

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

(Ort)

(Datum)

(Dienststempel)

(Dienststelle und Unterschrift)

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

(Ort)

(Datum)

(Dienststempel)

(Dienststelle und Unterschrift)

Hinweise:

1. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

2. Der Verlust des Befähigungsscheines ist der Behörde, die den Befähigungsschein erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen. Der Befähigungsschein ist dieser Behörde zurückzugeben, wenn der Befähigungsschein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
3. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe außerhalb der eigenen Betriebsstätte ist der Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Der Befähigungsschein erlischt, wenn der Befähigungsscheininhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 SprengG).
5. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.
6. Das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 7

Muster für Antrag auf Erteilung
einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

(Ort, Datum)

Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 27 des Sprengstoffgesetzeszum Erwerb¹⁾ von _____zum Umgang¹⁾ mit – Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten –zur Beförderung¹⁾ von
explosionsgefährlichen Stoffen – zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, – Zündmitteln – pyrotechnischen Gegenständen – anderen Gegenständen, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten –¹⁾

Beantragte Mengen

kg _____	Stoff ¹⁾ _____
kg _____	Stoff ¹⁾ _____
Stück _____	Gegenstand ¹⁾ _____
Stück _____	Gegenstand ¹⁾ _____
m _____	Sprengschnur ¹⁾ _____
m _____	Zündschnur ¹⁾ _____

Zu welchem Zweck (Bedürfnis) werden die explosionsgefährlichen Stoffe oder Gegenstände benötigt?²⁾ _____

Ist mit der beabsichtigten Tätigkeit eine Aufbewahrung verbunden? _____

Ort der Aufbewahrung
(genaue Beschreibung der
Aufbewahrungsstätte)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen! Stoff, Gegenstand oder Schnur genau bezeichnen.²⁾ Beantwortung entfällt bei pyrotechnischen Gegenständen.

SprengV 4.1

1 Angaben zur Person des Antragstellers

1.1

Familienname (ggf. auch Geburtsname)	
Vornamen, Rufname unterstreichen	
geboren am in	(Gemeinde, Landkreis, Land)
Beruf	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	
Geburtsname und Vorna- men der Mutter des An- tragstellers, und falls die- ser minderjährig ist, Vor- und Familiennamen und ggf. Geburtsnamen der Eltern	
Während der letzten 5 Jahre war der Antrag- steller wohnhaft in (Straße/Platz, Nummer, Gemeinde, Landkreis Land)	
wie lange?	
wurde bereits eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt?	
wenn ja Ausstellungsbehörde und Jahr	

1.2 Die Fachkunde wird nachgewiesen durch³⁾

- 1.2.1
1.2.2
1.2.3
1.2.4
1.2.5

2 Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe (2.1) – der Art der zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffe (2.2) – der Zündmittel (2.3) – der pyrotechnischen Gegenstände (2.4) – der anderen Gegenstände, die explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe enthalten (2.5), auf die sich die Erlaubnis erstrecken soll (z. B. brisante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr. Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände/Klasse)

- 2.1
2.2
2.3
2.4
2.5

3 Angaben über

3.1 die Art der beabsichtigten Tätigkeit

.....

3.2 den Ort der beabsichtigten Tätigkeit

.....

³⁾ Belege sind beizufügen.

4 Sind Sie im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Jahresjagdscheines?⁴⁾

Wenn ja	
Ausstellende Behörde	
Ausstellungsdatum	
Nummer der Berechtigung	
Gültigkeitsdauer	

5 Sind Sie Mitglied in einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung?⁴⁾

Wenn ja	
Name der Vereinigung	
Anschrift der Vereinigung	

6 Bemerkungen/sonstige Angaben:

.....
.....
.....

(Unterschrift des Antragstellers)

⁴⁾ Nur auszufüllen von Antragstellern, die Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Vorderlader- oder Böllerschießen benötigen.

Anlage 8

Muster für die Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

Nr. /

I. Herr/Frau¹⁾
geboren am in
wohnhaft in

erhält hiermit auf Grund des § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

von/mit folgenden Stoffen und Gegenständen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen und Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Die Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

kg	Stoff
kg	Stoff
kg	Stoff
Stück	Gegenstände
Stück	Gegenstände
m	Sprengschnur
m	Zündschnur

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Version 12/1994

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

IV. Gültig bis

....., den
 (Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
 (Dienststelle und Unterschrift)

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird bis zum
 verlängert.

....., den
 (Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
 (Dienststelle und Unterschrift)

Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird bis zum
 verlängert.

....., den
 (Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
 (Dienststelle und Unterschrift)

Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird bis zum
 verlängert.

....., den
 (Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
 (Dienststelle und Unterschrift)

Lieferbescheinigungen

Lfd. Nr.	Stoff		Gegenstand		Spreng-/Zünd-		Sonst.		Die Lieferung bescheinigt		
	Menge kg	Art	Stück	Art	m	schnur Art			Ort	Tag	Fa./Lieferer Unterschrift
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											

Hinweise:

1. Das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstände sowie jeder Unfall, der sich im Zusammenhang mit der erlaubten Tätigkeit ereignet, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG). Satz 1 gilt nicht für das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an Hilfspersonen und Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.
3. Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers nur in den Mengen aufbewahrt werden, die in Anlage 6 des Anhangs zur 2. SprengV für den jeweiligen Aufbewahrungsort festgelegt sind.
4. Der Verlust des Erlaubnisbescheides ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Erlaubnisbescheid ist der Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
5. Beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei deren Erwerb oder Beförderung außerhalb der eigenen Wohnung ist der Erlaubnisbescheid mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
6. Erlaubnisinhaber, die Patronenhülsen laden oder wiederladen, sollen aus Sicherheitsgründen die Lademenge stichprobenweise mit einer Genauigkeit von $\frac{1}{100}$ g, bei Schwarzpulver mit einer Genauigkeit von $\frac{1}{10}$ g, auf ihre Übereinstimmung mit der Ladetabelle kontrollieren.
7. Außerhalb einer genehmigten Schießstätte darf mit Schusswaffen nur mit behördlicher Erlaubnis geschossen werden.
8. Erlaubnisinhaber, die zur Ausführung von Sprengarbeiten berechtigt sind, haben eine beabsichtigte Sprengung der zuständigen Behörde nach den Vorschriften der 3. SprengV vorher schriftlich anzuzeigen.
9. Erlaubnisinhaber, die zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse III berechtigt sind, haben der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk nach den Vorschriften des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV schriftlich anzuzeigen. Das Muster nach Anlage 10 SprengVwV ist zu verwenden.
10. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis soll zur Vermeidung von Nachteilen für den Erlaubnisinhaber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Anlage 9

Muster für Anzeigen nach § 14 Satz 2 und 3
und § 21 Abs. 4 des SprengstoffgesetzesAnzeige
nach § 14 Satz 2 und 3 und § 21 Abs. 4
des Sprengstoffgesetzes¹⁾

1 Beauftragungen und Bestellungen

1.1 Mit der Vertretung der Firma²⁾
wurde beauftragt³⁾

1.2 Mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle wurde beauftragt³⁾

1.3 Als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 wurde bestellt³⁾

¹⁾ Für jede Person ist ein besonderes Blatt auszufüllen. Dieses Formblatt ist auch als Anlage zu der Anzeige über die Aufnahme des Betriebes, die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zu verwenden.

²⁾ Anzugeben sind bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen oder die mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragte Person.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen!

2 Angaben zur Person des Beauftragten oder Bestellten

Familienname (ggf. auch Geburtsname)		
Vornamen (Rufname unterstreichen)		
geboren	am in	 (Gemeinde, Landkreis, Land)
Beruf		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
Geburtsname und Vornamen der Mutter		
Während der letzten 5 Jahre war die angezeigte Person wohnhaft in (Straße/Platz, Nummer, Gemeinde, Landkreis, Land)		
Wie lange?		

3 Die Fachkunde wird nachgewiesen durch⁴⁾

- 3.1
3.2
3.3
3.4
3.5

4 Befähigungsschein Nr. vom
ausstellende Behörde

5 Art der Tätigkeit im Betrieb⁵⁾
.....
.....

(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)

⁴⁾ Angabe entfällt, wenn angezeigte Person im Besitz eines Befähigungsscheines ist oder wenn sie den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nicht selbst leitet.

⁵⁾ Angabe nur bei verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4.

Anlage 10

Muster für Anzeigen nach § 23 Abs. 2
der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Anzeige
für das Abbrennen eines Feuerwerkes
(§ 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz)

1 Für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortliche Person(en)

Name und Anschrift:
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides nach §§ 7/27 SprengG:
ausstellende Behörde:
Name und Anschrift:
Nummer und Datum des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG:
ausstellende Behörde:

2 Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerkes:

2.1 genaue Ortsangabe:
(ggf. Ausschnitt aus Deutscher Grundkarte – M 1:5000 – mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Sicherheitsabstand beifügen)

2.2 Datum: von bis Uhr

2.3 Anlaß:

2.4 Auftraggeber (Veranstalter):

3 Art und Umfang des Feuerwerkes

Klasse	Kaliber mm	Art (z. B. Kugelbomben, Zylinderbomben, Bomben zur Erzeugung eines Knalls, Raketen)	Steig- höhe	Anzahl

Ein Abbrennplan ist beigelegt.

4 Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m.

5 Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und Allgemeinheit.

.....
Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Anlage 11

Muster für die Unbedenklichkeitsbescheinigung
nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

..... (Ausstellende Behörde) (Ort, Datum)

Unbedenklichkeitsbescheinigung
nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung
zum Sprengstoffgesetz

Herr/Frau¹⁾
(Vor- und Familienname, ggf. auch Geburtsname)

geboren am in
(Gemeinde, Landkreis, Land)

wohnhaft in

wird zum Zwecke der Vorlage bei

zur Teilnahme am Lehrgang für
bescheinigt:

Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) liegen nicht vor.

Dienstsiegel

..... Ort Datum

..... Dienststelle Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 12

Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe
für Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Verzeichnis
für explosionsgefährliche Stoffe
für Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

I.
(Bezeichnung und Sitz des Betriebes/Betriebsteiles)

.....
(Ort der Aufbewahrung)

Erlaubnisinhaber:

Erlaubnis Nr. vom

.....
(Erlaubnisbehörde)

II. Dieses Verzeichnis wird geführt von

..... (Name)	 (Name)
..... (Wohnort)	 (Wohnort)
mit Befähigungsschein Nr. ¹⁾	mit Befähigungsschein Nr. ¹⁾
ausgestellt am	ausgestellt am
vom	vom
gültig bis	gültig bis
in dessen Vertretung von	
..... (Name)	 (Name)
..... (Wohnort)	 (Wohnort)
mit Befähigungsschein Nr. ¹⁾	mit Befähigungsschein Nr. ¹⁾
ausgestellt am	ausgestellt am
vom	vom
gültig bis	gültig bis

III. Dieses Verzeichnis enthält..... (in Worten) fortlaufend nummerierte Seiten.

- ¹⁾ Der Führer des Verzeichnisses benötigt keinen Befähigungsschein
- a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen,
 - b) im übrigen Bereich, wenn er nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht.

Hinweise:

Auf § 16 des Sprengstoffgesetzes und die §§ 41 und 42 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird verwiesen. Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Der Verzeichnissführende ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe verantwortlich und hat diese durch Unterschrift zu bestätigen (§ 41 Abs. 3 der 1. SprengV).
2. Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen, sofern keine Ausnahme zugelassen ist.

3. Bei einem Wechsel des Verzeichnissführenden hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Verzeichnis errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.
4. Jeden Verlust an explosionsgefährlichen Stoffen im Lager hat der Verzeichnissführende unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist ein anderer zu der Anzeige verpflichtet, so hat der Verzeichnissführende diesem Meldung zu erstatten.
5. Im Verzeichnis sind nicht eingelagerte explosionsgefährliche Stoffe als solche in Spalte „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.
6. Die Eintragungen müssen deutlich in fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden.
7. Als ausgegeben sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die der Verzeichnissführende zur eigenen Verwendung entnimmt. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Verzeichnis als Ausgabe mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte „Bemerkungen“ zu buchen.
8. Beim Betrieb von Mischladegeräten ist für jedes Gerät ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden während des Einsatzes vorläufige Aufzeichnungen über die wesentlichen Bestandteile gemacht, so sind diese nach dem Einsatz unverzüglich in dieses Verzeichnis zu übertragen (§ 41 Abs. 6 der 1. SprengV).
9. Die in den Spalten 4, 5 und 6 des Verzeichnisses geforderten Angaben sind auch bei gleichzeitigen Zu- und Abgängen von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln für jeden explosionsgefährlichen Stoff und für jedes Zündmittel in eine besondere Zeile einzutragen.
10. Das Verzeichnis ist am Ende jeder Seite, mindestens jedoch am Ende eines Monats, abzuschließen. Der Führer des Verzeichnisses hat die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und in dem Verzeichnis zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Verzeichnisses zu übertragen.

SprengV 4.1

Jahr 19 Tag Monat	Name und Anschrift des Lieferers oder Empfängers	Nummer, Ausstellungsdatum, Gültig- keitsdauer und ausstellende Behörde der Erlaubnis oder des Befähigungs- scheines	Fabrik*) und Her- stellungs- jahr	Kisten- nummer
1	2	3	4	5
	Übertrag von Seite _____			

(Bestand zu übertragen auf Seite)

*1) Fabrik abgekürzt eintragen (z. B. Sch. für Schlebusch, Wü. für Würgendorf)

Rollen-, Schachtel-, Paketnummer										Sprengschnüre		
	(explosionsgefährlicher Stoff)			(explosionsgefährlicher Stoff)			(explosionsgefährlicher Stoff)					
	Zugang kg	Abgang kg	Bestand kg	Zugang kg	Abgang kg	Bestand kg	Zugang kg	Abgang kg	Bestand kg	Zugang m	Abgang m	Bestand m
6	7			8			9			10		

SprengV 4.1

[illegible]

Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand wird bescheinigt:, den

Unterschrift des Lagerverwalters oder Verzeichnissführers	Unterschrift des Empfängers	Bemerkungen Tag und Ergebnis der Besichtigung Unterschrift
16		17

**Muster für das Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe
für Erlaubnisinhaber nach § 27 des Sprengstoffgesetzes**

**Verzeichnis
für explosionsgefährliche Stoffe
für Erlaubnisinhaber nach § 27 des Sprengstoffgesetzes**

- I.
(Name des Erlaubnisinhabers ggf. Geburtsname)
.....
(Ort der Aufbewahrung)
Erlaubnis Nr. vom 19.....
.....
(Erlaubnisbehörde)
- II. Dieses Verzeichnis enthält
(in Worten)
..... fortlaufend nummerierte Seiten.

Hinweise:

Auf § 28 in Verbindung mit § 16 des Sprengstoffgesetzes und § 43 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird verwiesen. Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Der Erlaubnisinhaber ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe verantwortlich und hat diese durch Unterschrift zu bestätigen (§ 41 Abs. 3 der 1. SprengV).
2. Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Jeden Verlust an explosionsgefährlichen Stoffen im Bestand hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Im Verzeichnis sind nicht eingelagerte explosionsgefährliche Stoffe als solche in Spalte „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.
5. Die Eintragungen müssen deutlich in fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden.
6. Vernichtete oder in Verlust geratene explosionsgefährliche Stoffe sind im Verzeichnis als Entnahme mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte „Bemerkungen“ zu buchen.
7. Für kleine Mengen im Sinne der Anlage 6 zum Anhang der 2. SprengV braucht ein Verzeichnis nicht geführt zu werden.
8. Die in den Spalten 4, 5 und 6 des Verzeichnisses geforderten Angaben sind auch bei gleichzeitigen Zu- und Abgängen von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln für jeden explosionsgefährlichen Stoff und für jedes Zündmittel in eine besondere Zeile einzutragen.

Jahr 19 Tag Monat	Name und Anschrift des Lieferers oder Empfängers	Nummer, Ausstellungsdatum, Gültig- keitsdauer und ausstellende Behörde der Erlaubnis oder des Befähigungs- scheines	Fabrik*) und Her- stellungs- jahr	Kisten- nummer
1	2	3	4	5
	Übertrag von Seite _____			

(Bestand zu übertragen auf Seite)

*) Fabrik abgekürzt eintragen (z. B. Sch. für Schlebusch, Wü. für Würgendorf)

SprengV 4.1

Rollen-, Schachtel-, Paketnummer										Sprengschnüre		
	(explosionsgefährlicher Stoff)			(explosionsgefährlicher Stoff)			(explosionsgefährlicher Stoff)					
	Zugang kg	Abgang kg	Bestand kg	Zugang kg	Abgang kg	Bestand kg	Zugang kg	Abgang kg	Bestand kg	Zugang m	Abgang m	Bestand m
6	7			8			9			10		
</												

[illegible]

Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand wird bescheinigt:

....., den

Unterschrift des		Bemerkungen
Lagerverwalters oder Verzeichnisführers	Empfängers	Tag und Ergebnis der Besichtigung Unterschrift
16		17

**Muster für das Verzeichnis
erteilter Erlaubnisse nach § 7 oder § 27
oder Befähigungsscheine nach § 20 des Sprengstoffgesetzes**

Lfd. Nr.	Erteilung	D a t u m			Erlaubnisinhaber		Beauftragter		Art der Erlaubnis	Zahl der Aus- fertigungen bei Erlaubnissen nach § 7 SprengG	Bemerkungen
		Ver- längerung	Erlöschen	Rückgabe	Name	Anschrift	Name	Anschrift			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Gesicherte Aufbewahrung von Formularvordrucken und Hilfsmitteln für die Ausstellung von Erlaubnissen

Die Formularvordrucke für Erlaubnisse nach den §§ 7 oder 27 SprengG und für Befähigungsscheine nach § 20 SprengG sowie die zu Ausstellung dieser Urkunden benötigten Hilfsmittel sind wie folgt zu sichern:

1 Organisatorische Maßnahmen

- 1.1** Die Vorratshaltung der zuständigen Behörden ist auf die notwendige Menge zu beschränken.
- 1.2** Am Arbeitsplatz ist nur der unbedingt als Tagesbedarf erforderliche Vorrat an Vordrucken bereitzuhalten.
- 1.3** Der Tagesbedarf sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel sind außer Sicht- und Griffweite der Besucher aufzubewahren und bei Verlassen des Arbeitsplatzes während der Dienstzeiten wegzuschließen.
- 1.4** Bei Dienstschluss sind diese Materialien nach Nummer 2 zu verwahren.

2 Technische Maßnahmen

- 2.1** Außerhalb der Dienstzeit sind die Materialien in der Regel mindestens in Panzergeldschränken oder entsprechend gesicherten Räumen aufzubewahren.
- 2.2** Können diese Voraussetzungen aus Kostengründen nicht sofort geschaffen werden, müssen die Materialien gleichwertig sicher verwahrt werden (z. B. Tresoranlagen der Kassen, Sparkassen und Banken).
- 2.3** Werden vorübergehend Stahlschränke minderer Güte verwendet, sind diese elektrisch abzusichern.
- 2.4** Schlüssel zu Stahl-, Panzergeldschränken oder gesicherten Räumen dürfen nicht in den Diensträumen verwahrt werden.

3 Über entsprechende und zweckmäßige Sicherungsmaßnahmen sind erforderlichenfalls Auskünfte bei den Beratungsstellen der Landeskriminalämter einzuholen.